

Kapitel 5 – Systematik: Instrumente und Regelungsstrukturen des Integrationsregimes für Margizens

Dieses Kapitel systematisiert diejenigen integrationsrelevanten Normen¹³⁷⁵ des AufenthG, AsylG, AsylbLG und SGB III, die Asylsuchende, Geduldete und Statuslose adressieren. Durch die Aufarbeitung des den Regelungen zugrunde liegenden Integrationsregimes für Margizens soll die zu Beginn der Arbeit aufgestellte These geprüft werden, dass das Integrationsregime in seiner derzeitigen Form von einem unaufgelösten Spannungsverhältnis zwischen Integrationsförderung und Zuwanderungsbegrenzung geprägt ist.

Zur Systematisierung der Regelungen wird zunächst ihr Funktionsmechanismus untersucht: Es lassen sich fünf Regelungsinstrumente zur Integrationssteuerung der Margizens unterscheiden: Die Förderung von Integrationsleistungen, die Verpflichtung zu Integrationsleistungen, Integrationsbarrieren, der Abbau von Integrationsbarrieren ohne Statuswechsel sowie der Abbau von Integrationsbarrieren durch Statuswechsel. Die integrationsrelevanten Regelungen werden diesen fünf Regelungsinstrumenten zugeordnet und detailliert dargestellt (I.). Anschließend werden die Regelungsstrukturen des Integrationsregimes für Margizens anhand der vier in Kapitel 2 vorgestellten Schlüsselfragen herausgearbeitet (II.). Zuletzt erfolgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse der Systematisierung sowie ein Fazit zur These, dass das Integrationsregime für Margizens von einem unaufgelösten Spannungsverhältnis zwischen Integrationsförderung und Zuwanderungsbegrenzung geprägt ist (III.).

I. Die rechtlichen Instrumente zur Regelung der Integration

1) Die Regelungsinstrumente in der Übersicht

Die in Kapitel 3 als integrationsrelevant identifizierten Regelungen lassen sich zunächst danach unterscheiden, ob auf der Rechtsfolgende Seite individuelle Integrationsleistungen erbracht werden oder der Staat Integrationsbarrieren errichtet oder abbaut. Die auf die Erbringung individueller

¹³⁷⁵ S. zum Begriff Kapitel 2 III.1)b).

Integrationsleistungen abzielenden Regelungen lassen sich weiter danach differenzieren, ob sie bezüglich der Erbringung von Integrationsleistungen durch die Margizens fördernd oder verpflichtend wirken. Hinsichtlich der staatlichen Integrationsbarrieren existieren solche Regelungen, die aktiv Integrationsbarrieren aufbauen, solche, die Integrationsbarrieren abbauen, ohne dass sich der Aufenthaltsstatus der Margizens ändert, und zuletzt solche, die durch eine Änderung des Aufenthaltsstatus einen Abbau von Integrationsbarrieren herbeiführen. Insgesamt lassen sich demnach fünf verschiedene Regelungsinstrumente unterscheiden: die Förderung von Integrationsleistungen, die Verpflichtung zu Integrationsleistungen, Integrationsbarrieren, der Abbau von Integrationsbarrieren ohne Statuswechsel sowie der Abbau von Integrationsbarrieren durch Statuswechsel.

a) Förderung von Integrationsleistungen

Das Regelungsinstrument Förderung von Integrationsleistungen¹³⁷⁶ unterstützt eine bestimmte Dimension der Integration¹³⁷⁷, etwa die kulturelle Integration der Margizens, indem es ein staatliches Angebot schafft, das Margizens, die die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen, wahrnehmen können.¹³⁷⁸ Auf der Rechtsfolgende steht also die Eröffnung des Zugangs zu Maßnahmen, die die freiwillige Erbringung einer Integrationsleistung unterstützen.

Eine derartige Förderung der Erbringung eigener Integrationsleistungen stellt die Zulassung zu Integrationskursen gemäß § 44 AufenthG sowie die Zulassung zu berufsbezogenen Sprachkursen gemäß § 45a AufenthG dar.

1376 Eichenhofer, Begriff und Konzept der Integration im Aufenthaltsgesetz, 2013, S. 167, bezeichnet Regelungen, die den Staat verpflichten, Migrant*innen beim Erbringen von Integrationsleistungen zu unterstützen, als „Integrationsmaßnahmen“; Bast, Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung, 2012, S. 47 nennt derartige Regelungen „direkte Integrationsmaßnahmen“.

1377 S. zu den Integrationsdimensionen Kapitel 2 III.1).

1378 Bei Eichenhofer, Begriff und Konzept der Integration im Aufenthaltsgesetz, 2013, S. 180, muss der*die Adressat*in einer Integrationsmaßnahme bereits in Besitz eines Aufenthaltstitels sein, um von der Regelung zu profitieren. Dies ist mittlerweile gerade nicht mehr der Fall.

b) Verpflichtung zu Integrationsleistungen

Während die Verpflichtung zu Integrationsleistungen ebenso wie die Förderung von Integrationsleistungen eine bestimmte Dimension der Integration der Margizens unterstützt, unterscheidet sie sich vom letzteren Instrument dadurch, dass sie kein bloßes Angebot an die Margizens richtet, sondern sie zur Erfüllung einer Integrationsleistung verpflichtet.¹³⁷⁹ Auf der Rechtsfolgenreise steht die zwingende Erbringung einer individuellen Integrationsleistung.

Die Verpflichtung zu Integrationsleistungen erfolgt etwa bei der Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen gemäß § 44a AufenthG.¹³⁸⁰

c) Integrationsbarrieren

Beim Regelungsinstrument der Integrationsbarriere¹³⁸¹ handelt es sich um eine staatlich gesetzte rechtliche Hürde, die auf der Rechtsfolgenreise aktiv eine bestimmte Dimension der Integration der Margizens behindert. Sie bezweckt, dass eine Integration gerade nicht stattfindet respektive stattfinden kann.

Zu den Integrationsbarrieren zählen die Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs.1 bis 1b AsylG), die räumliche Beschränkung (§ 56 Abs.1 AsylG und § 61 Abs.1 bis 1b AufenthG) sowie ihre gesonderte Anordnung oder Aufrechterhaltung (§§ 59a, 59b AsylG und § 61 Abs.1c AufenthG), die Wohnsitzauflage (§ 60 Abs.1 S.1 AsylG und § 61 Abs.1d S.1 AufenthG), das Verbot der Erwerbstätigkeit (§ 61 Abs.1 S.1 und Abs.2 S.4 AsylG und § 60a Abs.6 AufenthG), Leistungen nach dem AsylbLG und insbesondere Leistungskürzungen (§ 1a AsylbLG) sowie die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60c AufenthG).

1379 Die Konsequenzen einer Pflichtverletzung können in neuen Integrationsbarrieren bestehen, s. etwa § 44a Abs. 3 S. 1 AufenthG, sie können aber auch rein finanzieller Natur sein, s. § 44a Abs. 3 S. 2 und 4 AufenthG.

1380 Eine mittlerweile außer Kraft getretene Verpflichtung zu Integrationsleistungen bestand in dem 2016 eingeführten befristeten Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“, das Ende 2020 ausgelaufen ist, s. Kapitel 3 IV.3).

1381 Davy, Integration von Einwanderern in Deutschland, in: Barwig/Davy, 2004, 83 (90) vertritt ein deutlich weiteres Verständnis von Integrationsbarrieren.

d) Aufhebung von Integrationsbarrieren ohne Statuswechsel

Die Aufhebung einer Integrationsbarriere ohne aufenthaltsrechtlichen Statuswechsel ermöglicht die Integration hinsichtlich einer bestimmten Dimension, indem eine zuvor staatlich gesetzte Integrationsbarriere bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen aufgehoben wird, ohne dass sich der Aufenthaltsstatus des*der Margizen ändert.¹³⁸² Die Integration wird für einen bestimmten Bereich somit nicht länger aktiv verhindert, vielmehr wird ihm*ihr ein Integrationspfad¹³⁸³ eröffnet. Im Unterschied zur Förderung von Integrationsleistungen liegt der Schwerpunkt der Regelung hier nicht auf der Schaffung eines speziellen Integrationsangebots für Margizenz, sondern im Abbau einer staatlich etablierten Zugangsbarriere und somit in der Angleichung an die Rechte deutscher Staatsangehöriger.

Zur Aufhebung von Integrationsbarrieren ohne Statuswechsel zählen der Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Ausbildung (§ 61 AsylG und § 32 BeschV), berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 52 Abs. 2 SGB III), die Assistierte Ausbildung (§§ 74, 75, 75a SGB III), die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 56 Abs. 2 S. 3, 60 Abs. 3 SGB III), Ausbildungsgeld (§ 122 Abs. 2 SGB III), BAföG (§ 8 Abs. 2a BAföG), Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration nach § 39a SGB III, Ausnahmen von der räumlichen Beschränkung und von einer zeitlich unbegrenzten Wohnverpflichtung sowie die Gewähr von Analogleistungen nach dem SGB XII.

e) Aufhebung von Integrationsbarrieren durch Statuswechsel

Die Aufhebung einer Integrationsbarriere durch Statuswechsel¹³⁸⁴ ähnelt hinsichtlich des Ergebnisses dem zuvor beschriebenen Regelungsinstrument der Aufhebung einer Integrationsbarriere ohne Statuswechsel. Auch hier erhalten Margizenz rechtlichen Zugang zu einem zuvor versperrten integrationsrelevanten Bereich. Allerdings resultiert die Aufhebung der In-

1382 Bast, Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung, 2012, S. 47 f. bezeichnet derartige Regelungen als indirekte Integrationsmaßnahmen.

1383 Davy, ZAR 2004, 231.

1384 Eichenhofer, Begriff und Konzept der Integration im Aufenthaltsgesetz, 2013, S. 181 bezeichnet ein solches Regelungsinstrument als „Honorierung von Integrationsleistungen“, das geduldeten Ausländer*innen erstmals einen Integrationspfad einrichte und damit das System gestufter Integrationsanforderungen und -maßnahmen ergänze.

tegrationsbarriere in diesem Fall aus dem Statuswechsel der Margizens mittels Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Grundsätzlich vorausgesetzt ist die vorherige Erbringung bestimmter Integrationsleistungen.¹³⁸⁵ Im Gegenzug hat der Statuswechsel den Abbau gleich mehrerer Integrationsbarrieren zur Folge.

Zur Aufhebung von Integrationsbarrieren durch Statuswechsel zählen die Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16g AufenthG, die Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete gemäß § 19d AufenthG, die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen gemäß § 23a AufenthG, die Aufenthaltserlaubnisse für Opfer von Menschenhandel und von Schwarzarbeit gemäß § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG, die Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG, die Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen (und ihren Eltern) gemäß § 25a AufenthG, die Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration gemäß § 25b AufenthG und das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG. Sonderfälle stellen die Ausbildungs- (§ 60c AufenthG) und die Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) dar, die zwar keinen unmittelbaren Statuswechsel zur Folge haben, als längerfristige Duldungsformen aber dennoch eine Aufenthaltssicherung bedeuten und eine Brücke zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 19d und 25b AufenthG bilden.¹³⁸⁶

2) Förderung von Integrationsleistungen

Nachdem die fünf Regelungsinstrumente vorgestellt wurden, werden nun die ihnen jeweils zugeordneten Regelungen im Detail beschrieben, bevor im Anschluss die Regelungsstrukturen des Integrationsregimes für Margizens in Deutschland herausgearbeitet werden.

a) Zulassung zu Integrationskursen

Zur Förderung von Integrationsleistungen zählt zunächst die Möglichkeit der Teilnahme an einem Integrationskurs innerhalb bestehender Kapazitäten gemäß § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG. Adressat*innen der

¹³⁸⁵ Eine Ausnahme bildet § 25 Abs. 5 AufenthG, der lediglich das negative Integrationskriterium des vorwerfbaren Fehlverhaltens enthält, s. hierzu 6)e)).

¹³⁸⁶ S. dazu im Detail unter 6)e) und 6)i).

Regelung sind Asylsuchende sowie Geduldete, die über eine Ermessensduldung verfügen. Es handelt sich bei dieser Fördermaßnahme um eine Ermessensnorm; ein Anspruch auf die Teilnahme besteht – anders als für andere Gruppen, vgl. § 44 Abs. 1 S. 1 AufenthG – nicht. Die Integrationskurse sollen nicht nur Grundkenntnisse der deutschen Sprache vermitteln, sondern auch solche der deutschen Kultur, Geschichte und Rechtsordnung.¹³⁸⁷

Erklärter Zweck der Regelung ist es, den Adressat*innen „durch den frühzeitigen Erwerb deutscher Sprachkenntnisse die Aufnahme einer Beschäftigung zu erleichtern. Hierdurch soll die Abhängigkeit dieser Personengruppe von Sozialleistungen reduziert beziehungsweise vermieden werden.“¹³⁸⁸ Damit handelt sich zwar primär um ein Instrument zur Regelung des Spracherwerbs als Teil der kulturelle Dimension der Integration, dahinter steht jedoch auch das Ziel der Stärkung der ökonomischen Integrationsfähigkeit der Margizens.

b) Zulassung zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung

Eine weitere Förderung von Integrationsleistungen ist die berufsbezogene Deutschsprachförderung gemäß § 45a AufenthG, § 4 DeuFöV. Sie richtet sich grundsätzlich an alle ausländischen Staatsangehörigen außer Statuslose, auch an Asylsuchende und Geduldete. Letztere können jedoch nur dann eine Teilnahmeberechtigung erhalten, wenn sie entweder über eine Ermessensduldung verfügen oder sie arbeitsmarktnah oder beschäftigt sind oder sich in einer Berufsausbildung befinden (§ 4 Abs. 1 S. 2 DeuFöV). Die Zulassung zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung liegt im Ermessen der jeweils zuständigen Behörde¹³⁸⁹ (§ 5 DeuFöV), ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Zweck der Regelung ist die möglichst schnelle Eingliederung in den Arbeitsmarkt durch die Vermittlung eines spezifischen berufsbezogenen Vokabulars. Auch hier handelt es sich mithin um ein Instrument zum Spracherwerb, dessen kulturelle Integrationsdimension aufgrund der Berufsbezogenheit hinter der ökonomischen zurücktritt.

1387 Zum Inhalt der Integrationskurse s. <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/TraegerLehrFachkraefte/TraegerIntegrationskurse/Paedagogisches/InhaltAblauf/inhalt-ablauf-node.html>.

1388 BT-Drucksache 19/10053, S. 29.

1389 Zuständige Behörde ist entweder die BA oder das BAMF.

3) Verpflichtung zu Integrationsleistungen: Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

Eine Verpflichtung zu Integrationsleistungen stellt die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs gemäß § 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG dar. Danach können unter anderem Personen, die zu dem in § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG genannten Personenkreis gehören und Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, zur Teilnahme an einem Integrationskurs durch die zuständige Leistungsbehörde verpflichtet werden¹³⁹⁰. Adressiert werden demnach Asylsuchende und Geduldete, die nach § 44 AufenthG grundsätzlich zu einem Integrationskurs zugelassen werden können, wenn sie Sozialleistungen nach dem AsylbLG beziehen. Ausgenommen von der Verpflichtung sind gemäß § 44a Abs. 2 AufenthG Auszubildende, Teilnehmer*innen eines vergleichbaren Bildungsangebots oder bei dauerhafter Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit einer Teilnahme. Die Verpflichtung zur Teilnahme steht im Ermessen der Leistungsbehörde und ist mit verschiedenen Sanktionsmöglichkeiten wie dem Verwaltungszwang durchsetzbar;¹³⁹¹ die Verweigerung der Teilnahme kann zudem Leistungskürzungen nach dem AsylbLG zur Folge haben.¹³⁹² Darüber hinaus können die Verweigerung oder die erfolglose Teilnahme negative Folgen für die Erteilung oder Verlängerung (künftiger) Aufenthaltstitel haben.¹³⁹³

Zweck der Verpflichtung ist ausweislich der Gesetzesbegründung ein möglichst frühzeitiger Spracherwerb, wenn dieser „im konkreten Fall die Chancen auf eine rasche Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung erhöht oder aus anderen Gründen von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit auszugehen ist.“¹³⁹⁴

4) Integrationsbarrieren

a) Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen

§ 47 AsylG regelt die Verpflichtung von Asylsuchenden und vollziehbar Ausreisepflichtigen, zu denen auch Geduldete zählen, in Aufnahmeeinrich-

1390 S. § 5b Abs. 1 AsylbLG.

1391 § 44a Abs. 3 S. 2 AufenthG.

1392 § 5b Abs. 2 S. 1 AsylbLG.

1393 § 44a Abs. 3 S. 1 AufenthG

1394 BR-Drucksache 266/16, S. 39.

tungen zu wohnen. Die Wohnverpflichtung gilt für Asylsuchende grundsätzlich bis zur Entscheidung über das Asylverfahren respektive bis zur Ausreise oder Abschiebung, allerdings längstens für die Dauer von 18 Monaten, bei Familien mit Kindern bis zu sechs Monaten (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylG). Asylsuchende, die bestimmte Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG verletzen oder nicht unverzüglich nachholen, sind jedoch auch über 18 Monate hinaus verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1 S. 3 AsylG). Davon ausgenommen sind lediglich minderjährige Kinder und ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigte sowie ihre volljährigen, ledigen Geschwister (§ 47 Abs. 1 S. 4 AsylG). Asylsuchende aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat sind verpflichtet, mindestens bis zur Entscheidung über den Asylantrag¹³⁹⁵ in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1a S. 1 AsylG). Auch hiervon sind allerdings minderjährige Kinder und ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigte sowie ihre volljährigen, ledigen Geschwister ausgenommen (§ 47 Abs. 1a S. 2 AsylG). Darüber hinaus können die Länder regeln, dass Asylsuchende – unabhängig von Verhalten oder Staatsangehörigkeit – bis zu 24 Monate einer Wohnverpflichtung unterliegen (§ 47 Abs. 1b S. 1 AsylG).

Vollziehbar Ausreisepflichtige, die fortgesetzt über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen, falsche Angaben machen oder zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllen, werden ebenfalls über 18 Monate hinaus verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 und 4 AsylG). Die Wohnverpflichtung ist allerdings zu beenden, wenn die Abschiebung nicht in angemessener Zeit möglich ist (§ 49 Abs. 1 Alt. 1 AsylG), was bei Geduldeten regelmäßig der Fall ist.¹³⁹⁶

Die Wohnverpflichtung soll grundsätzlich eine zügigere Bearbeitung der Asylverfahren ermöglichen und insbesondere bei Personen „ohne flüchtlingsrechtlich relevanten Schutzbedarf“¹³⁹⁷ dazu führen, dass sie rascher abgeschoben werden können, indem eine Weiterverteilung in die Kommunen unterbleibt. Die zahlreichen Verlängerungsmöglichkeiten der Wohnverpflichtung können dazu führen, dass die Adressat*innen mit Blick auf die oft abseitige Lage der Aufnahmeeinrichtungen kaum am regulä-

1395 Im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a AsylG als offensichtlich unbegründet oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig gilt die Wohnverpflichtung bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung.

1396 Heusch, in: Kluth/Heusch, Ausländerrecht, AsylG § 49 Rn. 5.

1397 BT-Drucksache 18/6185, S. 33 f.

ren gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Somit ist zunächst die gesellschaftliche Dimension der Integration von der Regelung betroffen. Durch das grundsätzliche Verbot der Erwerbstätigkeit während der Wohnverpflichtung¹³⁹⁸ wird allerdings auch eine ökonomische Integration verhindert. Dies gilt insbesondere für Asylsuchende aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten, die unabhängig von der Dauer des Asylverfahrens dazu verpflichtet sind, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen.

b) Räumliche Beschränkung

Als Integrationsbarriere fungiert auch die – als Residenzpflicht bezeichnete – räumliche Beschränkung des Aufenthalts gemäß § 56 Abs. 1 AsylG und § 61 Abs. 1 bis 1b AufenthG. § 56 Abs. 1 AsylG beschränkt die Aufenthaltsgestaltung von Asylsuchenden räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem die für ihre Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. § 61 Abs. 1 AufenthG beschränkt den Aufenthalt Geduldeter grundsätzlich räumlich auf das Gebiet des Landes; gemäß § 61 Abs. 1a AufenthG wird der Aufenthalt einer Person, die aufgrund einer gescheiterten Abschiebung eine Duldung nach § 60a Abs. 2a AufenthG besitzt, jedoch auf den Bezirk der zuletzt zuständigen Ausländerbehörde im Inland beschränkt. Bei der räumlichen Beschränkung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, die grundsätzlich nach drei Monaten des erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalts erlischt (§ 59a Abs. 1 S. 1 AsylG und § 61 Abs. 1b AufenthG).¹³⁹⁹ Abweichend davon erlischt sie solange nicht, wie die Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung fortbesteht (§ 59a Abs. 1 S. 2 AsylG).

Die räumliche Beschränkung bezweckt einerseits eine gute behördliche Erreichbarkeit zur Durchführung des Asylverfahrens bei Asylsuchenden¹⁴⁰⁰ respektive zur potenziellen Abschiebung bei Geduldeten.¹⁴⁰¹ Darüber hinaus soll die räumliche Beschränkung abschreckend auf Personen wirken, die vorrangig zur Erwerbstätigkeit einen Asylantrag in Deutschland stellen könnten.¹⁴⁰² Zumindest faktisch wird durch die räumliche Beschränkung nicht nur ihre ökonomische Integration, sondern auch die gesellschaftliche Integration der Margizens erschwert.

1398 S. e), auch zu der Ausnahme für Asylsuchende nach sechs Monaten.

1399 Zur gesonderten Anordnung oder dem Aufrechterhalten der räumlichen Beschränkung sogleich.

1400 Neundorff, in: Kluth/Heusch, Ausländerrecht, AsylG § 56 Rn. 1.

1401 Kluth, in: Kluth/Heusch, Ausländerrecht, AufenthG § 61 Rn. 2.

1402 Neundorff, in: Kluth/Heusch, Ausländerrecht, AsylG § 56 Rn. 1.

c) Gesonderte Anordnung der räumlichen Beschränkung

Die räumliche Beschränkung kann in bestimmten Fällen über die dreimonatige Frist hinaus gesondert angeordnet werden (§ 59b Abs. 1 AsylG, § 61 Abs. 1c AufenthG) und damit als weitere Integrationsbarriere wirken. Bei Asylsuchenden sowie bei Geduldeten ist die Anordnung zunächst aufgrund der Verurteilung wegen einer Straftat (§ 59b Abs. 1 Nr. 1 AsylG, § 61 Abs. 1c S. 1 Nr. 1 AufenthG), wegen des begründeten Verdachts¹⁴⁰³ auf Verstöße gegen das BtMG (§ 59b Abs. 1 Nr. 2 AsylG, § 61 Abs. 1c S. 1 Nr. 2 AufenthG) oder aufgrund bevorstehender Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (§ 59b Abs. 1 Nr. 3 AsylG, § 61 Abs. 1c S. 1 Nr. 3 AufenthG) möglich; bei Asylsuchenden zudem, wenn von ihnen eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter ausgeht (§ 59b Abs. 1 AsylG). Bei einer geduldeten Person soll eine räumliche Beschränkung angeordnet werden, wenn sie die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe durch vorsätzlich falsche Angaben oder eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit selbst herbeiführt oder zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt (§ 61 Abs. 1c S. 2 AufenthG).

Zweck der gesonderten Anordnung der räumlichen Beschränkung im Falle von Straftäter*innen ist die Verhinderung der Wiederholung der Begehung von Straftaten mit bestimmtem Ortsbezug respektive die Senkung der Bewegungsfreiheit von „mobilen Tätergruppen“¹⁴⁰⁴ im Rauschgiftmilieu. Geduldete, die über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen oder Mitwirkungspflichten verletzen, sollen laut Gesetzesbegründung enger an den Bezirk der Ausländerbehörde gebunden werden, um sie für etwaige erforderliche Mitwirkungshandlungen leichter erreichbar zu machen und ein mögliches Untertauchen zu erschweren.¹⁴⁰⁵

d) Wohnsitzauflage

Eine weitere Integrationsbarriere stellt die Wohnsitzauflage dar, die in § 60 Abs. 1 S. 1 AsylG und § 61 Abs. 1d S. 1 AufenthG legaldefiniert ist. § 60 Abs. 1 S. 1 AsylG bestimmt, dass Asylsuchende, die nicht mehr der Wohnverpflich-

1403 Es müssen Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass ein Verstoß gegen das BtMG vorliegt.

1404 Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, AufenthG § 61 Rn. 17.

1405 BT-Drucksache 18/11546, S. 22.

tung in einer Aufnahmeeinrichtung unterliegen, dazu verpflichtet werden, an einem bestimmten Ort¹⁴⁰⁶ ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen, wenn ihr Lebensunterhalt nicht gesichert¹⁴⁰⁷ ist. § 61 Abs. 1d S. 1 AufenthG verpflichtet entsprechend Geduldete, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, an einem bestimmten Ort¹⁴⁰⁸ ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen. In beiden Fällen handelt es sich um eine gebundene Entscheidung.

Zweck der Regelung ist eine angemessene Verteilung der Kosten für Sozialleistungen zwischen den Kommunen.¹⁴⁰⁹ Sie betrifft damit einerseits die gesellschaftliche Dimension der Integration, indem die Adressat*innen nicht frei darüber entscheiden können, wo sie ihren Wohnsitz nehmen. Zum anderen wird ein Anreiz gesetzt, durch Erwerbsarbeit den Lebensunterhalt zu sichern, um so eine Befreiung von der Wohnsitzauflage zu erreichen. Indirekt ist damit also auch die ökonomische Dimension der Integration angesprochen.

e) Verbot der Erwerbstätigkeit

Eine bedeutende Integrationsbarriere stellt das Verbot der Erwerbstätigkeit dar. Dieses gilt während der ersten drei Monate des Aufenthalts sowohl für Asylsuchende (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG) als auch für Geduldete (§ 32 Abs. 1 BeschV). Darüber hinaus dürfen Asylsuchende keine Erwerbstätigkeit ausüben, solange sie der Wohnverpflichtung¹⁴¹⁰ unterliegen (§ 61 Abs. 1 S. 1 AsylG), wobei das Verbot grundsätzlich auf sechs Monate befristet ist.¹⁴¹¹ Unterliegen Geduldete einer Wohnverpflichtung, gilt das Verbot der Erwerbstätigkeit zumindest während der ersten sechs Monate der Duldung

1406 Der Ort wird durch eine Zuweisungsentscheidung durch die zuständige Landesbehörde nach § 50 Abs. 4 AsylG bestimmt.

1407 § 2 Abs. 3 AufenthG bestimmt, wann der Lebensunterhalt als gesichert gilt.

1408 Soweit die Ausländerbehörde nichts Anderes angeordnet hat, ist dies der Ort, an dem die Person zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erteilung der Duldung ihren Wohnsitz hatte (§ 61 Abs. 1d S. 2 AufenthG). Die Ausländerbehörde kann die Wohnsitzauflage aber auch von Amts wegen oder auf Antrag der geduldeten Person ändern (§ 61 Abs. 1d S. 3 AufenthG).

1409 Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, AufenthG § 61 Rn. 19.

1410 S. a).

1411 Die Ausübung einer Beschäftigung ist zu erlauben, wenn das Asylverfahren nach sechs Monaten nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, es sich nicht um Staatsangehörige eines sogenannten sicheren Herkunftsstaates handelt und der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde (§ 61 Abs. 1 S. 2 AsylG). Letzteres ist nur dann unschädlich, wenn das Verwaltungsge-

(§ 61 Abs. 1 S. 2 a. E. AsylG). Ein unbefristetes absolutes Beschäftigungsverbot gilt für Asylsuchende aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben (§ 61 Abs. 2 S. 4 AsylG) und für Geduldete aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat, wenn sie keinen Asylantrag gestellt haben oder deren nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde (§ 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG). Auch Geduldete, die sich in die Bundesrepublik Deutschland begeben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen (sogenannte Um-zu-Einreise) oder bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können, unterliegen gemäß § 60a Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG einem Beschäftigungsverbot. Statuslosen ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ebenfalls untersagt, ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.¹⁴¹²

Das umfassende Erwerbstätigkeitsverbot während des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung sollte ursprünglich der zügigen Bearbeitung des Asylantrags dienen und eine Abschiebung im Falle eines erfolglosen Asylantrags nicht erschweren,¹⁴¹³ wobei die Wohnverpflichtung damals auf drei Monate beschränkt war. Zweck des Beschäftigungsverbots für Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten ist es, sie davon abzuschrecken, einen Asylantrag nur deshalb zu stellen, um in Deutschland arbeiten zu können.¹⁴¹⁴ Bereits 1990 stellte das BVerwG fest, dass „durch das Verbot einer Erwerbstätigkeit einer Verfestigung des Aufenthalts von Asylbewerbern vorgebeugt und dem Zustrom solcher Asylbewerber entgegengewirkt werden, die nur aus wirtschaftlichen Gründen einen Aufenthalt im Bundesgebiet anstreben“¹⁴¹⁵ und es auch bei Geduldeten möglich sei, dass dadurch eine die „spätere Entfernung aus dem Bundesgebiet u. U. hindernde Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse vermieden wird“¹⁴¹⁶. Die Regelung verhindert demnach eine ökonomische Integration aktiv.

richt die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet hat (§ 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 2. Hs. AsylG).

1412 Gemäß § 404 Abs. 2 Nr. 4 SGB III i.V.m. § 4a Abs. 4 AufenthG bei illegaler Beschäftigung, gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 4a Abs. 4 AufenthG bei illegaler selbständiger Tätigkeit.

1413 BT-Drucksache 12/2062, S. 38.

1414 Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, AsylG § 61 Rn. 2.

1415 BVerwG, Beschluss v. 28.12.1990 – 1 B 14.90, BeckRS 1990, 31227965.

1416 BVerwG, Beschluss v. 28.12.1990 – 1 B 14.90, BeckRS 1990, 31227965.

f) Leistungen nach dem AsylbLG

Die Grundleistungen nach dem AsylbLG stellen ebenfalls eine Integrationsbarriere dar, indem sie deutlich unter den Leistungen des Bürgergelds liegen.¹⁴¹⁷ Adressat*innen respektive Leistungsberechtigte sind sowohl Asylsuchende, Geduldete als auch Statuslose.^{1418,1419} Gemäß § 3 Abs. 1 AsylbLG erhalten sie den sogenannten notwendigen Bedarf,¹⁴²⁰ der bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen durch Sachleistungen gedeckt wird sowie den notwendigen persönlichen Bedarf,¹⁴²¹ der ebenfalls soweit möglich durch Sachleistungen gedeckt werden soll.¹⁴²² Die Höhe der Bedarfssätze ist in § 3a AsylbLG gestaffelt geregelt: Wird der notwendige persönliche Bedarf vollständig durch Geldleistungen gedeckt, so beträgt er monatlich für erwachsene Leistungsberechtigte maximal 196 Euro, der notwendige Bedarf ohne Unterkunft und Heizung beträgt maximal 245 Euro.¹⁴²³ Die Leistungen der Gesundheitsversorgung sind in § 4 AsylbLG geregelt. Danach werden grundsätzlich nur die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlichen Behandlungen und Leistungen gewährt; zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht.¹⁴²⁴ Dieser Leistungsumfang gilt für Margizens, vorbehaltlich weiterer Kürzungen (dazu sogleich), mindestens während der ersten 36 Monate ihres Aufenthalts, bevor gegebenenfalls sogenannte Analogleistungen nach dem SGB XII gewährt werden können¹⁴²⁵.

1417 Zum Vergleich: Der Regelsatz für Alleinstehende beträgt für das Jahr 2024 563 Euro monatlich.

1418 Zum begrenzten tatsächlichen Zugang Statusloser zu diesen Leistungen s. aber Kapitel 3 II.4) sowie ausführlich in Kapitel 1 III.2).

1419 § 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 AsylbLG.

1420 Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts, § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG.

1421 Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens, § 3 Abs. 1 S. 2 AsylbLG.

1422 § 3 Abs. 2 S. 1 und 4 AsylbLG.

1423 § 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG. Die aktuellen Beträge ergeben sich entsprechend § 3a Abs. 4 AsylbLG für die Zeit ab 01.01.2025 aus der Bekanntmachung vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 325).

(BGBl. 2023 I Nr. 288

1424 § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 AsylbLG.

1425 Dazu sogleich unter 5)l).

g) Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG

Bei den Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG handelt es sich um eine weitere Integrationsbarriere. Adressat*innen der Leistungskürzungen sind zum einen Geduldete, die sich nach Deutschland begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen (§ 1a Abs. 2 Alt. 1 AsylbLG) und solche, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (§ 1a Abs. 3 S. 1 Alt. 1 AsylbLG). Zum anderen sind gemäß § 1a Abs. 5 S. 1 AsylbLG Asylsuchende, die bestimmten Mitwirkungspflichten oder Terminen während des Asylverfahrens nicht nachkommen (Nr. 1 bis 6)¹⁴²⁶ oder Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern (Nr. 7) Adressat*innen der Leistungskürzungen. Ihnen werden keine Analog- oder Grundleistungen (§§ 2, 3 AsylbLG), sondern nur Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt (§ 1a Abs. 1 S. 2 AsylbLG). Sonstige Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG, insbesondere solche, die zur Gesundheitssicherung unerlässlich sind, dürfen explizit nicht gewährt werden. Dazu zählen etwa notwendige Leistungen zur Versorgung chronisch Kranker, da diese nicht nach § 4 AsylbLG, der nur die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände umfasst, gewährt werden können.¹⁴²⁷ Dabei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, die im Falle der Asylsuchenden endet, sobald sie die fehlenden Mitwirkungshandlungen erbracht oder den Termin wahrgenommen haben (§ 1a Abs. 5 S. 2 AsylbLG), und in den übrigen Fällen faktisch unbefristet¹⁴²⁸ gilt.

Die Gesetzgebung erachtet die Handlungen, die zu den Leistungskürzungen führen, als „besonders gravierende Pflichtverletzungen“¹⁴²⁹, die in der Regel bewirkten, dass der Aufenthalt in Deutschland und damit der Leistungsbezug rechtswidrig verlängert würden.¹⁴³⁰ Die Sanktionierung der Pflichtverletzung soll somit diesen längeren Leistungsbezug verhindern. Im Fall der verletzten Mitwirkungspflichten sollen Asylsuchende zur Erfüllung

1426 Dies gilt nicht, wenn sie die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten haben oder ihnen die Einhaltung aus wichtigem Grund nicht möglich war, § 1a Abs. 5 S. 1 a.E. AsylbLG.

1427 Dinter, NZS 2021, 285 (286).

1428 Zwar bestimmt § 14 Abs. 1 AsylbLG, dass die Anspruchseinschränkungen auf sechs Monate zu befristen sind, allerdings ist die Anspruchseinschränkung gemäß Abs. 2 im Anschluss fortzusetzen, wenn die Pflichtverletzung weiterhin besteht.

1429 BR-Drucksache 266/16, S. 33.

1430 BR-Drucksache 266/16, S. 33.

der Mitwirkungspflichten angehalten werden; Geduldete, die ihr Abschiebehindernis selbst zu vertreten haben, sollen dazu beitragen, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollzogen werden können. Im Fall der Umzu-Einreise soll dieses Verhalten sanktioniert werden und gegebenenfalls zu einer freiwilligen Ausreise führen. Insbesondere ist diesen Geduldeten auch die Erwerbstätigkeit verboten (s. § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 AufenthG), sodass der Leistungsbezug nicht durch eigene Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit beendet werden kann.

Durch die Regelung werden der notwendige Bedarf, das sogenannte physische Existenzminimum, um Ge- und Verbrauchsgüter des Haushalts gekürzt und der notwendige persönliche Bedarf, das sogenannte soziokulturelle Existenzminimum, vollständig gestrichen. Die Regelung wirkt sich mithin insbesondere negativ auf die kulturelle und gesellschaftliche, aber auch auf die ökonomische Integration der Margizens aus.

h) Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

Zuletzt stellt auch die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität, oder „Duldung light“¹⁴³¹, eine Integrationsbarriere dar.¹⁴³² Gemäß § 60b Abs. 1 AufenthG wird einer vollziehbar ausreisepflichtigen Person eine Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihr selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil sie das Abschiebungshindernis selbst herbeiführt¹⁴³³ oder bestimmte in Abs. 2 und Abs. 3 normierte Passbeschaffungspflichten nicht erfüllt. Rechtsfolgen der Erteilung, die nicht im Ermessen der Ausländerbehörde steht, sind unter anderem ein umfassendes Verbot der Erwerbstätigkeit, die Erteilung einer Wohnsitzauflage und die Anordnung einer räumlichen Beschränkung.¹⁴³⁴ Zu den wichtigsten Rechtsfolgen zählt jedoch, dass die Aufenthaltszeiten mit der Duldung light etwa im Rahmen von Regularisierungen nicht als sogenannte Vorduldungszeiten berücksichtigt werden, sodass diesen Geduldeten die Möglichkeit der Aufenthalts-

1431 Eichler, Beilage zum Asylmagazin 8 - 9 2019, 64.

1432 Ausführlich Nachtigall, ZAR 2020, 271 (273 ff.).

1433 Durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben, § 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG.

1434 § 60b Abs. 5 AufenthG.

verfestigung weitgehend verschlossen bleibt.¹⁴³⁵ Da Geduldete nach § 60b AufenthG ihr Abschiebehindernis selbst zu vertreten haben, unterliegen sie zudem den Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG. Die Regelung wirkt sich somit gewissermaßen als Meta-Integrationsbarriere negativ auf alle Integrationsdimensionen der betroffenen Geduldeten aus.

5) Aufhebung von Integrationsbarrieren ohne Statuswechsel

a) Zugang zum Arbeitsmarkt

Zum Regelungsinstrument der Aufhebung von Integrationsbarrieren ohne Statuswechsel zählt zunächst der Zugang zum Arbeitsmarkt für Margizens. Der Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende ist in § 61 AsylG geregelt. Asylsuchenden, die keiner Wohnverpflichtung unterliegen, kann grundsätzlich nach drei Monaten mit einer Aufenthaltsgestattung die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG). Bei ihnen steht der Arbeitsmarktzugang also im Ermessen der Ausländerbehörde. Auch wenn Asylsuchende einer Wohnverpflichtung unterliegen und damit grundsätzlich nicht erwerbstätig sein dürfen,¹⁴³⁶ haben sie sechs Monate nach Stellung des Asylantrags Anspruch auf Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn das Asylverfahren bis dahin nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, sie nicht Staatsangehörige eines sogenannten sicheren Herkunftsstaates sind und der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde.¹⁴³⁷ (§ 61 Abs. 1 S. 2 AsylG). Außerdem bedarf es der Zustimmung der BA oder der Zustimmungsfreiheit der Beschäftigung (§ 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG). Geduldeten, die keinem Verbot der Erwerbstätigkeit unterliegen,¹⁴³⁸ kann grundsätzlich nach drei Monaten die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden (§ 32 Abs. 1 BeschV). Nach sechs Monaten soll sie ihnen erlaubt werden (§ 60a Abs. 5b S. 1 AufenthG), es sei denn, zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevor (§ 60a Abs. 5b S. 2 AufenthG). Eine parallele

1435 Eine Ausnahme bildet das (neuere) Chancen-Aufenthaltsrecht, vgl. § 104c Abs. 1 S. 3 AufenthG.

1436 S. 4)e).

1437 Dies ist nur dann unschädlich, wenn das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet hat, § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 2. Hs. AsylG.

1438 S. 4)e).

Regelung findet sich für Geduldete, die einer Wohnverpflichtung unterliegen (§ 61 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 AsylG). In beiden Fällen steht die Zugangsgewähr zum Arbeitsmarkt danach im gebundenen Ermessen der Ausländerbehörde, das eine möglichst bundeseinheitliche Praxis gewährleisten soll.¹⁴³⁹

Durch den – im historischen Vergleich¹⁴⁴⁰ – verhältnismäßig frühen Arbeitsmarktzugang nach drei Monaten und die Verdichtung zu einem Regeerteilungsanspruch für Geduldete respektive einem Anspruch für Asylsuchende nach sechs Monaten sollen Asylsuchende und Geduldete frühzeitig in Arbeit gebracht und die öffentlichen Haushalte entlastet werden.¹⁴⁴¹ Der Zugang zum Arbeitsmarkt stellt mithin die Aufhebung einer Integrationsbarriere (ohne Statuswechsel) dar, die der ökonomischen Integration der Margizens dient.

b) Zugang zur Berufsausbildung

Auch der Zugang zur Berufsausbildung hebt eine Integrationsbarriere ohne Statuswechsel auf und entspricht weitgehend der Regelung des Arbeitsmarktzugangs¹⁴⁴², da auch insofern die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde notwendig ist. Im Unterschied zum Arbeitsmarktzugang ist der Zugang zu einer Berufsausbildung jedoch ohne Wartefrist möglich, da diese gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 BeschV keiner Zustimmung der BA bedarf.¹⁴⁴³ Für Asylsuchende und Geduldete, die keinem Verbot der Erwerbstätigkeit unterliegen und die nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen, ist die Ausübung einer Berufsausbildung somit nach Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis, die im Ermessen der Ausländerbehörde liegt, ohne Wartefrist möglich. Asylsuchende, die der Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung unterliegen, haben nach maximal sechs Monaten grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu einer Berufsausbildung. Der schnelle Zugang zur Berufsausbildung soll ebenso wie der Arbeitsmarktzugang die ökonomische Integration der Adressat*innen fördern.

1439 BT-Drucksache 20/10090, S. 17, 21.

1440 S. Kapitel 3.

1441 So bereits BR-Drucksache 183/14, S. 2, und hinsichtlich der erneuten Reduzierung auch bei einer Wohnverpflichtung BT-Drucksache 20/10090, S. 21.

1442 S. a).

1443 BR-Drucksache 183/14, S. 19.

c) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)

Die Aufhebung einer Integrationsbarriere stellt auch die Förderung von BvB i.S.d. § 51 SGB III dar. Asylsuchende und Geduldete zählen zum Kreis der förderungsberechtigten jungen Menschen, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen nach § 52 Abs. 1 SGB III erfüllen, zusätzlich Zugang zum Arbeitsmarkt haben (§ 52 Abs. 2 S. 1 SGB III) und schulische Kenntnisse und Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen (§ 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, S. 4 SGB III). Zudem müssen Asylsuchende, die vor dem 01.08.2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, sich seit mindestens drei Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten (§ 52 Abs. 2 S. 3 SGB III), solche, die nach dem 01.08.2019 eingereist sind, müssen sich seit mindestens 15 Monaten im Bundesgebiet aufhalten (§ 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB III). Bei Geduldeten, die vor dem 01.08.2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, muss die Abschiebung seit mindestens drei Monaten ausgesetzt sein (§ 52 Abs. 2 S. 5 SGB III), bei solchen, die nach dem 01.08.2019 eingereist sind, seit mindestens neun Monaten (§ 52 Abs. 2 S. 4 SGB III). Ein Anspruch auf Förderung einer bestimmten BvB besteht gemäß § 51 Abs. 1 SGB III allerdings nicht, sondern steht im Ermessen der Agentur für Arbeit.

Zweck der Einbeziehung von Margizens in BvB ist ihre frühzeitige Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt¹⁴⁴⁴, wofür ein allgemeiner Arbeitsmarktzugang vorausgesetzt wird. Da BvB laut Gesetzesbegründung langfristige Maßnahmen seien, sei es sachgerecht, ein derartiges Angebot für Asylsuchende und Geduldete erst nach bestimmten Vorfristen zu öffnen, um Fehlallokationen vorzubeugen.¹⁴⁴⁵ Damit die Bildungsmaßnahmen auch Erfolg hätte, seien zudem Deutschsprach- und schulische Kenntnisse Voraussetzung, die oftmals zuvor erworben werden müssten.¹⁴⁴⁶ Die Einbeziehung Asylsuchender und Geduldeten in BvB dient mithin ihrer Vorbereitung auf den Ausbildungsmarkt und soll damit die ökonomische Dimension der Integration fördern.

1444 BT-Drucksache 19/10053, S. 17.

1445 BT-Drucksache 19/10053, S. 23.

1446 BT-Drucksache 19/10053, S. 23.

d) Assistierte Ausbildung (AsA)

Auch der Zugang zur AsA gemäß §§ 74, 75 SGB III stellt die Aufhebung einer Integrationsbarriere dar. Die AsA zielt auf die Aufnahme einer Berufsausbildung und die Hinführung auf den Abschluss einer Berufsausbildung ab (§ 74 Abs. 2 SGB III). In ihrer begleitenden Phase umfasst sie eine sozialpädagogische Begleitung, Maßnahmen zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung, Angebote zum Abbau von Bildungs- und Sprachdefiziten sowie zur Vermittlung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 75 Abs. 2 SGB III). Sie steht allen Asylsuchenden und Geduldeten mit Arbeitsmarktzugang ohne Wartefrist offen. Zweck der Regelung ist es auch hier, die Margizens in den Ausbildungsmarkt zu integrieren, betrifft also ihre ökonomische Integration.

e) Förderung der Vorphase der AsA

Der Zugang zur Förderung während der Vorphase der AsA gemäß § 75a Abs. 1 SGB III stellt eine weitere Aufhebung einer Integrationsbarriere dar. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen im Wesentlichen denen der BvB¹⁴⁴⁷ und unterscheiden sich nur hinsichtlich der Wartefristen. Asylsuchende sowie Geduldete, die nach dem 01.08.2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, müssen sich dort seit mindestens 15 Monaten aufhalten (§ 75a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 SGB III).

Zweck der Regelung ist auch insofern die Integration von Margizens in den Ausbildungsmarkt, betrifft also ihre ökonomische Integration. Die Wartefrist wird mit dem „ausbildungsintegrativen Charakter“¹⁴⁴⁸ der Vorphase der AsA begründet und soll zugleich einer Fehlallokation vorbeugen,¹⁴⁴⁹ indem sie zügig abgelehnte Asylsuchende, die sodann ausreisepflichtig werden und Geduldete, bei denen das Abschiebehindernis zeitnah entfällt, ausschließt.

1447 S. c).

1448 BT-Drucksache 19/10053, S. 27.

1449 BT-Drucksache 19/10053, S. 27.

f) Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Die Gewährung von BAB (§ 56 SGB III) während einer betrieblichen Berufsausbildung stellt ebenfalls die Aufhebung einer Integrationsbarriere dar. Gemäß § 60 Abs. 3 S. 2 SGB III gehören zum förderungsberechtigten Personenkreis Geduldete, die sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und die sonstigen persönlichen Förderungsvoraussetzungen nach § 60 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 SGB III erfüllen. Implizit setzt die BAB einen Arbeitsmarktzugang voraus, da sie während einer Berufsausbildung gewährt wird, für die eine Beschäftigungserlaubnis notwendig ist.¹⁴⁵⁰ Sind die übrigen Voraussetzungen für den Bezug der BAB gemäß § 56 Abs. 1 SGB III erfüllt, haben die Geduldeten Anspruch auf Gewährung der BAB. Asylsuchende sind dagegen nicht zum Bezug von BAB berechtigt (§ 60 Abs. 3 S. 1 SGB). Durch die Einbeziehung Geduldeter in die Ausbildungsförderung sollen – nach einem starken Anstieg der Zahlen Geduldeter – die erheblichen „Herausforderungen bei der beruflichen Eingliederung insbesondere von Geduldeten“¹⁴⁵¹ gemeistert und Ausbildungsabbrüche verhindert werden.¹⁴⁵² Auch hier geht es um die ökonomische Integration der Geduldeten.

g) Ausbildungsgeld

Auch das Ausbildungsgeld für Menschen mit Behinderung hebt eine Integrationsbarriere auf. Gemäß § 122 Abs. 2 SGB III wird es unter den gleichen Voraussetzungen wie die BAB¹⁴⁵³ gewährt, sodass Geduldete mit einer Behinderung, die über einen Zugang zum Arbeitsmarkt verfügen, nach einem Aufenthalt von 15 Monaten Zugang zum Ausbildungsgeld haben, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen nach § 122 Abs. 1 SGB III erfüllen. Auch das Ausbildungsgeld dient der ökonomischen Integration.

1450 S. b).

1451 BR-Drucksache 344/15, S. 13.

1452 BR-Drucksache 344/15, S. 2.

1453 S. c).

h) Ausbildungsförderung nach dem BAföG

Auch die Ausbildungsförderung nach dem BAföG baut eine Integrationsbarriere ab. Gemäß § 8 Abs. 2a BAföG wird sie an Geduldete geleistet, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten. Dies soll im Wege der teleologischen Reduktion jedoch nicht gelten, wenn die geduldete Person wegen einer Straftat i.S.d. § 19d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG verurteilt wurde, da in diesem Fall die § 8 Abs. 2a BAföG zugrunde liegende Integrationserwartung nicht erfüllt werde.¹⁴⁵⁴ Zweck der Leistung von Ausbildungsförderung nach dem BAföG an Geduldete ist es, „einen Beitrag zur langfristigen Deckung des Fachkräftebedarfs dadurch zu leisten, dass aufenthaltsrechtliche Erleichterungen für solche jungen geduldeten Ausländerinnen und Ausländer geschaffen würden, die durch Integration im Inland mit der deutschen Kultur vertraut sind“¹⁴⁵⁵. Auch die Ausbildungsförderung dient der ökonomischen Dimension der Integration.

i) Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung

Zur Aufhebung von Integrationsbarrieren zählen auch Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung: die Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung gemäß §§ 35 ff. SGB III, Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung gemäß § 45 SGB III und eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 44 SGB III. Gemäß § 39a S. 1 SGB III haben Asylsuchende mit einer guten Bleibeperspektive, die (noch) einem Verbot der Erwerbstätigkeit gemäß § 61 AsylG unterliegen, Anspruch auf die Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung gemäß §§ 35 ff. SGB III. Bei Asylsuchenden aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten wird vermutet, dass keine gute Bleibeperspektive vorliegt (§ 39a S. 2 SGB III). Unter den gleichen Voraussetzungen können Asylsuchende eine Förderung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 Abs. 9 i.V.m. Abs. 1 S. 1 SGB III) sowie eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget erhalten (§ 44

1454 BVerwG, Urt. v. 25.03.2014 – 5 C 13.13, NVwZ-RR 2014, 601.

1455 BVerwG, Urt. v. 25.03.2014 – 5 C 13.13, NVwZ-RR 2014, 601 (603).

Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 bis 3 SGB III), deren Gewähr jeweils im Ermessen der Arbeitsagentur steht.¹⁴⁵⁶

Zweck dieser Regelungen ist eine schnellere Eingliederung von Asylsuchenden mit einer sogenannten guten Bleibeperspektive in den Arbeitsmarkt, indem die dafür notwendigen vermittlungsunterstützenden Leistungen bereits in der Wartezeit auf den Arbeitsmarktzugang erbracht werden können.¹⁴⁵⁷ Der Ausschluss von Asylsuchenden aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten wird als Zielgruppenkohärenz gerechtfertigt, da insofern kein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten sei.¹⁴⁵⁸ Auch hier ist die ökonomische Dimension der Integration berührt.

j) Ausnahmen von der räumlichen Beschränkung

Auch die Ausnahmen von der räumlichen Beschränkung nach § 58 Abs. 1 AsylG und § 61 Abs. 1 S. 2, 3 AufenthG heben Integrationsbarrieren auf. Danach kann Asylsuchenden, die zwar keiner Wohnverpflichtung, aber einer räumlichen Beschränkung unterliegen, erlaubt werden, den Bezirk vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein im Bezirk einer anderen Ausländerbehörde aufzuhalten. Gemäß § 58 Abs. 1 S. 3 AsylG besteht insofern ein Regelerteilungsanspruch, wenn eine Beschäftigung ausgeübt werden soll oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist. Zuletzt besteht ein Anspruch auf eine Verlassenserlaubnis, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse liegt, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung eine unbillige Härte darstellen würde. Gemäß § 61 Abs. 1 S. 2, 3 AufenthG kann auch bei Geduldeten von der räumlichen Beschränkung abgewichen werden, wenn sie zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 berechtigt sind¹⁴⁵⁹ oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist

1456 Schmidt, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Mießling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, SGB III § 44 Rn. 3; Schmidt, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Mießling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, SGB III § 45 Rn. 3.

1457 BT-Drucksache 19/10053, S. 22.

1458 BT-Drucksache 18/6185, S. 59.

1459 Dies gilt seit der allgemeinen Abschaffung der Vorrangprüfung 2020 für alle Geduldeten, die erwerbstätig sind, s. Kapitel 3 IV.3).

oder der Aufrechterhaltung der Familieneinheit dient. Die Ausnahme steht mithin im Ermessen der Behörde.

Die Ausnahmen von der räumlichen Beschränkung zwecks Berufstätigkeit oder (Aus-)Bildung verfolgen unmittelbar integrationspolitische Zwecke, indem sie die ökonomische Integration der Margizens fördern.¹⁴⁶⁰ Ausnahmen zur Aufrechterhaltung der Familieneinheit setzen Art. 14 Abs. 1 lit. a Rückführungs-RL um¹⁴⁶¹ und entsprechen zugleich den Vorgaben von Art. 6 Abs. 1 und 2 GG sowie Art. 8 EMRK.¹⁴⁶² Sie und die übrigen Ausnahmetatbestände können damit auch der gesellschaftlichen Integration dienen.

k) Ausnahmen von einer zeitlich unbegrenzten Wohnverpflichtung

Die Wohnverpflichtung gilt für Asylsuchende mit Kindern abweichend von der grundsätzlichen Regelung¹⁴⁶³ nur bis zu sechs Monate (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylG). Asylsuchende mit minderjährigen Kindern und deren volljährige, ledige Geschwister sind von einer dauerhaften Wohnverpflichtung auch dann ausgenommen, wenn sie Mitwirkungspflichten verletzen (§ 47 Abs. 1 S. 4 AsylG) oder aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat stammen (§ 47 Abs. 1a S. 2 AsylG).

Auch diese Regelung dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 und 2 GG und Art. 8 EMRK, indem Familien mit Kindern zu deren Wohl nicht länger als sechs Monate in Sammelunterkünften mit oftmals nur eingeschränkter Privatsphäre untergebracht werden sollen. Die Regelung betrifft insbesondere die gesellschaftliche Dimension der Integration, indem sie eine schnellere private Unterkunftnahme und damit engeren Kontakt zur Gesellschaft ermöglicht.

l) Analogleistungen nach dem SGB XII

Auch die Gewähr sogenannter Analogleistungen nach dem SGB XII hebt Integrationsbarrieren auf. Gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG haben Asylsuchende

1460 Kluth, in: Kluth/Heusch, Ausländerrecht, AufenthG § 61 Rn. 13.

1461 BT-Drucksache 17/5470, S. 24.

1462 Kluth, in: Kluth/Heusch, Ausländerrecht, AufenthG § 61 Rn. 18.

1463 S. 4)a).

und Geduldete als Leistungsberechtigte des AsylbLG¹⁴⁶⁴ abweichend von §§ 3, 4, 6 und 7 AsylbLG einen Anspruch auf Leistungen analog der Vorschriften des SGB XII, wenn sie sich seit 36 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben.

Grund für die Leistungsangleichung, die erst 2024 erneut von 18 auf 36 Monate hochgesetzt wurde, ist laut Gesetzgebung der Gedanke, dass sich (erst) nach diesen 36 Monaten der Aufenthalt verfestigt habe und ein sozialer Integrationsbedarf bestehe.¹⁴⁶⁵ Die Regelung dient somit der gesellschaftlichen Dimension der Integration.

6) Aufhebung von Integrationsbarrieren durch Statuswechsel

Eine Aufhebung von Integrationsbarrieren kann weiterhin im Wege des Statuswechsels durch Erteilung eines Aufenthaltstitels erfolgen. Während die einzelnen Regelungen, die sich diesem Regelungsinstrument zuordnen lassen, jeweils unterschiedliche Voraussetzungen aufstellen, sind ergänzend stets die in § 5 AufenthG geregelten allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zu beachten. Danach setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels grundsätzlich voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert und die Identität und, falls sie nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit der ausländischen Person geklärt ist, die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt wird, kein Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 AufenthG besteht und der Aufenthalt der ausländischen Person nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet, soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht (§ 5 Abs. 1 AufenthG). Soll ein humanitärer Aufenthaltstitel (nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG) erteilt werden, zu denen fast alle der folgend untersuchten Regelungen zählen,¹⁴⁶⁶ kann von diesen Voraussetzungen allerdings gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG abgesehen werden. Einige der folgenden Regelungen sehen auch explizit vor, dass von bestimmten Voraussetzungen abgesehen werden kann oder

1464 S. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 AsylbLG.

1465 BT-Drucksache 20/10090, S. 22.

1466 Lediglich die Aufenthaltsgewährung für qualifizierte Geduldete und die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für Ausreisepflichtige befinden sich im Abschnitt der Aufenthaltstitel zum Zwecke der Erwerbstätigkeit (Kapitel 2 Abschnitt 4).

soll. Darüber hinaus darf gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG ausländischen Staatsangehörigen, deren Asylantrag aufgrund bestimmter Umstände als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, vor ihrer Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden (sogenannte Titelerteilungssperre), außer im Falle eines Erteilungsanspruchs oder eines Abschiebungsverbots (§ 10 Abs. 3 S. 3 AufenthG).

a) Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

Eine Aufhebung von Integrationsbarrieren durch Statuswechsel bewirkt die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Die Bestimmung adressiert Geduldete, deren Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich und bei denen mit einem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist (§ 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die geduldete Person das Ausreisehindernis selbst zu verschulden hat, etwa, weil sie falsche Angaben macht, über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt (§ 25 Abs. 5 S. 3, 4 AufenthG). Sind die Voraussetzungen erfüllt, liegt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich im Ermessen der Ausländerbehörde; ist eine Abschiebung bereits seit 18 Monaten ausgesetzt, besteht allerdings ein Regelerteilungsanspruch (§ 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG).

Zweck der Regelung ist es, unverschuldet Geduldeten eine Regularisierung zu ermöglichen und damit sogenannte Kettenduldungen zu verhindern.¹⁴⁶⁷ Insbesondere der später hinzugefügte Regelerteilungsanspruch nach 18 Monaten soll der restriktiven Erteilungspraxis der Ausländerbehörden entgegenwirken. Durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels wird der Aufenthalt der zuvor rechtswidrig aufhältigen Person regularisiert, was die rechtliche Dimension der Integration berührt und damit nach der Systematik des AufenthG den Integrationspfad zum Daueraufenthalt (Niederlassungserlaubnis und Daueraufenthalt – EU) eröffnet. Aus der Aufenthaltserlaubnis folgt jedoch nicht nur eine höhere Rechtssicherheit und ein gefestigter Aufenthalt; mit Erteilung eines Aufenthaltstitels werden auch weitere Integrationsbarrieren abgebaut. Die Ausübung selbständiger Tätigkeiten und einer Beschäftigung ist kraft Gesetzes möglich (§ 4a Abs. 1 S. 1 AufenthG); ebenso der Bezug von BAföG (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG). Soweit

1467 BT-Drucksache 15/420, S. 80.

der Lebensunterhalt nicht selbständig gesichert werden kann, werden in den ersten 18 Monaten nach Erteilung der Duldung zunächst weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG gewährt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. c AsylbLG), danach besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen nach SGB II (§ 7 Abs. 1 SGB II) oder XII. Räumliche Beschränkungen sind zwar gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 AufenthG grundsätzlich noch möglich, bedürfen aber stets einer besonderen Rechtfertigung, da die Aufenthaltserlaubnis dem Grundsatz nach für das ganze Bundesgebiet erteilt wird (§ 12 Abs. 1 S. 1 AufenthG).¹⁴⁶⁸

b) Ausbildungsduldung

Die Aufhebung einer Integrationsbarriere durch einen zeitlich abgestuften und konditionierten Statuswechsel findet mittels Ausbildungsduldung gemäß § 60c i.V.m. § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG statt. Sie ermöglicht es Geduldeten, eine qualifizierte Berufsausbildung durchzuführen, ohne dass in dieser Zeit aufenthaltsbeendende Maßnahmen ergriffen werden (§ 60c Abs. 3 S. 4 AufenthG), und wird nach erfolgreichem Abschluss zwecks Arbeitsplatzsuche um sechs Monate verlängert (§ 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG). Adressat*innen sind ausreisepflichtige ehemalige Asylsuchende, die bereits eine qualifizierte Berufsausbildung oder eine Assistenz- oder Helfer*innenausbildung während des Asylverfahrens aufgenommen haben und diese nach der Ablehnung des Asylantrags fortsetzen möchten (§ 60c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG), sowie Geduldete, die eine qualifizierte Berufsausbildung oder eine Assistenz- oder Helfer*innenausbildung aufnehmen wollen (§ 60c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Allerdings existiert eine Reihe von Ausschlussgründen: Die Ausbildungsduldung wird gemäß § 60c Abs. 2 Nr. 1 AufenthG nicht erteilt, wenn ein Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 6 vorliegt, also der*die Adressat*in sich nur nach Deutschland begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen, der Aufenthalt aus von ihm*ihr zu vertretenden Gründen nicht beendet werden kann oder sie*er Staatsangehörige*r eines sogenannten sicheren Herkunftsstaates ist. Auch wenn die Identität der betreffenden Person nicht fristgerecht zu klären ist, wird gemäß § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG grundsätzlich keine Ausbildungsduldung erteilt. Hat die Person die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, steht die Erteilung einer Ausbildungsduldung davon abweichend

1468 Maor, in: Kluth/Heusch, Ausländerrecht, AufenthG § 12 Rn. 12.

im Ermessen der Ausländerbehörde (§ 60c Abs. 7 AufenthG). Zu den weiteren Ausschlussgründen zählen der Bezug zu extremistischen oder terroristischen Organisationen, die Verurteilung wegen bestimmter Straftaten und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung zum Zeitpunkt der Antragstellung (§ 60c Abs. 2 Nr. 4 und 5 AufenthG). Geduldete müssen zudem seit mindestens drei Monaten im Besitz einer Duldung sein, bevor sie eine Ausbildungsduldung beantragen können (§ 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Ausbildungsduldung.

Zweck der Regelung ist es, sowohl Auszubildenden als auch Ausbildungsbetrieben mehr Rechtssicherheit zu bieten¹⁴⁶⁹ und den Fachkräftemangel durch Personen zu decken, die sich bereits im Inland befinden.¹⁴⁷⁰ Das Instrument dient somit einerseits der Aufenthaltssicherung der geduldeten Person als Vorstufe eines Statuswechsels, da bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 19d AufenthG¹⁴⁷¹ ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete besteht. Das Regelungsinstrument betrifft damit die rechtliche Dimension der Integration. Zum anderen richtet es sich auf die ökonomische Integration geduldeter Personen.

c) Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für Ausreisepflichtige

Die Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16g AufenthG stellt ebenfalls die Aufhebung einer Integrationsbarriere durch Statuswechsel dar und sollte ursprünglich die Ausbildungsduldung ersetzen.¹⁴⁷² Nachdem deren Streichung jedoch bereits vor Inkrafttreten der Regelung aufgrund zahlreicher Kritik an möglichen Auswirkungen ihrer Streichung wieder rückgängig gemacht wurde, existieren beide Vorschriften nun parallel.¹⁴⁷³

Wie bei der Ausbildungsduldung sind Adressat*innen ausreisepflichtige ehemalige Asylsuchende, die bereits eine qualifizierte Berufsausbildung oder eine Assistenz- oder Helfer*innenausbildung während des Asylverfahrens aufgenommen haben und diese nach der Ablehnung des Asylantrags

¹⁴⁶⁹ BT-Drucksache 18/8615, S. 48.

¹⁴⁷⁰ Kluth, NVwZ 2019, 1305 (1308).

¹⁴⁷¹ S. a).

¹⁴⁷² BT-Drucksache 20/7394, S. 26.

¹⁴⁷³ Hierzu ausführlich Habbe, Asylmagazin 2024, 90 (93); Hocks, InfAuslR 2024, 194 (194 f.).

fortsetzen möchten (§ 16g Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG), sowie Geduldete, die eine qualifizierte Berufsausbildung oder eine Assistenz- oder Helfer*innen-ausbildung aufnehmen wollen (§ 16g Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Auch die Ausschlussgründe stimmen mit denen der Ausbildungsduldung überein: Die Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis wird gemäß § 16g Abs. 2 Nr. 1 AufenthG nicht erteilt, wenn ein Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 6 vorliegt. Wenn die Identität der betreffenden Person nicht fristgerecht geklärt werden kann, wird gemäß § 16g Abs. 2 Nr. 3 AufenthG grundsätzlich keine Ausbildungsduldung erteilt. Hat die Person die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, steht die Erteilung einer Ausbildungsduldung davon abweichend im Ermessen der Ausländerbehörde (§ 16g Abs. 6 AufenthG). Zu den weiteren Ausschlussgründen zählen der Bezug zu extremistischen oder terroristischen Organisationen, die Verurteilung wegen bestimmter Straftaten und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung zum Zeitpunkt der Antragstellung (§ 16g Abs. 2 Nr. 4 und 5 AufenthG). Geduldete müssen zudem seit mindestens drei Monaten im Besitz einer Duldung sein, bevor sie eine Ausbildungsduldung beantragen können (§ 16g Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Aufgrund der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, von der § 16g AufenthG keine Ausnahme enthält, muss zudem der Lebensunterhalt gesichert sein, wobei der Bezug von BAB unschädlich ist (§ 16g Abs. 10 S. 3 AufenthG). Gemäß § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG gilt er zudem als gesichert, wenn Eigenmittel in Höhe von 736 Euro (§ 12 BAföG) vorliegen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis. Von der Ausbildungsduldung unterscheidet sie sich somit im Wesentlichen dadurch, dass sie als Erteilungsvoraussetzung die Sicherung des Lebensunterhalts erfordert, im Gegenzug aber den Aufenthalt unmittelbar regularisiert.¹⁴⁷⁴ Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zudem zur Ausübung einer von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung von bis zu 20 Stunden die Woche (§ 16g Abs. 3a AufenthG). Die Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis dient – wie die Ausbildungsduldung – der ökonomischen als auch der rechtlichen Integration.

1474 *Habbe*, Asylmagazin 2024, 90 (97); zu den weiteren daraus folgenden Vor- und Nachteilen ausführlich *Hocks*, InfAuslR 2024, 194 (196 f.).

d) Beschäftigungsduldung

Auch die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG stellt die Aufhebung einer Integrationsbarriere durch einen zeitlich abgestuften und konditionierten Statuswechsel dar. Sie ermöglicht es erwerbstätigen Geduldeten (und ihren Ehegatt*innen sowie minderjährigen Kindern), unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermessensduldung für einen Zeitraum von 30 Monaten zu erhalten und erleichtert die anschließende Erlangung eines Aufenthaltstitels nach § 25b AufenthG (§ 25b Abs. 6 AufenthG). Zu den Voraussetzungen zählt, dass ihre Identität innerhalb bestimmter Fristen geklärt wurde (§ 60d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), sie seit mindestens zwölf Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche ausüben (§ 60d Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) und der Lebensunterhalt innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung durch die Beschäftigung gesichert war und weiterhin ist (§ 60d Abs. 1 Nr. 4, 5 AufenthG). Die geduldete Person muss zudem über mündliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 verfügen (§ 60d Abs. 1 Nr. 6 AufenthG) und einen Integrationskurs erfolgreich beendet oder den Abbruch nicht zu vertreten haben, falls sie oder ihr*e Ehegatt*in zu einem Integrationskurs verpflichtet wurden (§ 60d Abs. 1 Nr. 11 AufenthG). Zudem darf weder die geduldete Person selbst noch ihr*e Ehegatt*in oder Lebenspartner*in wegen einer Straftat verurteilt worden sein (§ 60d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG), Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben (§ 60d Abs. 1 Nr. 8 AufenthG) und es darf keine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG gegen sie bestehen (§ 60d Abs. 1 Nr. 9 AufenthG). Soweit die geduldete Person Kinder im schulpflichtigen Alter hat, müssen diese zur Schule gehen und sie dürfen sich nicht bestimmter Straftaten schuldig gemacht haben (§ 60d Abs. 1 Nr. 10 AufenthG). Zudem müssen die Adressat*innen seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung sein (§ 60d Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Die Norm richtet sich ausschließlich an Geduldete, die bis zum 31.12.2022 in das Bundesgebiet eingereist sind (§ 60d Abs. 1 AufenthG). Sind alle Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Regelerteilungsanspruch auf die Beschäftigungsduldung (§ 60d Abs. 1 AufenthG). Hat die*der Betroffene die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, konnte die Identität aber gleichwohl nicht geklärt werden, steht die Erteilung der Beschäftigungsduldung im Ermessen der Ausländerbehörde (§ 60d Abs. 4 AufenthG).

Zweck der Beschäftigungsduldung ist es, „einen verlässlichen Status Geduldeter“ zu schaffen, „die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind“.¹⁴⁷⁵ Sowohl Arbeitgeber*innen als auch Geduldete sollen durch die längerfristige Duldung Rechtsklarheit und -sicherheit und die Geduldeten durch die anschließende Möglichkeit des Übergangs in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG zudem eine Bleibeperspektive erhalten.¹⁴⁷⁶ Die Beschäftigungsduldung richtet sich mithin an bereits „gut integrierte Geduldete“¹⁴⁷⁷, fördert durch ihre lange Geltungsdauer und Regularisierungsperspektive aber auch die ökonomische und rechtliche Dimension der Integration.

e) Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Eine Aufhebung von Integrationsbarrieren durch Statuswechsel stellt die Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung gemäß § 19d AufenthG dar. Danach kann einer geduldeten Person eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn sie in Deutschland entweder eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium abgeschlossen, mit einem ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt oder seit drei Jahren ununterbrochen eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt hat, die zumindest im letzten Jahr lebensunterhaltsdeckend war (§ 19d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zu den weiteren in § 19d Abs. 1 Nr. 2 bis 7 AufenthG aufgelisteten Voraussetzungen zählt, dass die Person über ausreichend Wohnraum (Nr. 2) und Deutschkenntnisse (Nr. 3) verfügt, die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht (Nr. 4), behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert (Nr. 5), keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat (Nr. 6) und nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde (Nr. 7). Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1 AufenthG steht grundsätzlich im Ermessen der Ausländerbehörde. Befand sich eine geduldete Person zuvor in einer Ausbildungsduldung nach

1475 BT-Drucksache 19/8286, S. 2.

1476 BT-Drucksache 19/8286, S. 2.

1477 BT-Drucksache 19/8286, S. 18.

§ 60c AufenthG, ist nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 bis 3 und 6 bis 7 vorliegen. In diesem Fall besteht mithin ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund § 19d AufenthG kann mit Blick auf die Qualifizierungsanforderungen frühestens nach zwei respektive drei Jahren Aufenthalt erteilt werden.

Zweck dieser Regelung ist es ausweislich der Gesetzesbegründung, zur Bekämpfung des Fachkräftemangels die „Potenziale derjenigen jungen Ausländer und Ausländerinnen [zu] nutzen, die durch Integration im Inland mit der deutschen Kultur vertraut sind“¹⁴⁷⁸. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fördert auch hier die rechtliche Integration der Margizens und hebt weitere Integrationsbarrieren auf, indem etwa neben der Beschäftigung kraft Gesetzes nun auch jede selbständige Tätigkeit erlaubt ist (§ 4a Abs. 1 S. 1 AufenthG).¹⁴⁷⁹

Für räumliche Beschränkungen gilt das oben Gesagte.¹⁴⁸⁰ Der Abbau anderer Integrationsbarrieren, wie der Zugang zum BAföG, erfolgt qua Erfüllung der Wartezeit in der Regel schon vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG, der Zugang bleibt aber auch mit diesem Titel erhalten (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG).

f) Chancen-Aufenthaltsrecht

Eine weitere Aufhebung von Integrationsbarrieren durch Statuswechsel bildet das Chancen-Aufenthaltsrecht gemäß § 104c AufenthG. Danach soll einer geduldeten Person bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie sich zum 31.10.2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Voraussetzungen mit einer „Duldung light“¹⁴⁸¹ (§ 60b AufenthG) werden hierbei ausdrücklich angerechnet (§ 104c Abs. 1 S. 2 AufenthG). Weitere Voraussetzungen sind ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und keine Verurteilung wegen einer im Bun-

1478 BT-Drucksache 16/10288, S. 8.

1479 Erwerbstätigkeit erfasst gemäß § 2 Abs. 2 AufenthG sowohl die Beschäftigung i.S.d. § 7 SGB IV als auch die selbständige Tätigkeit (und die Tätigkeit als Beamter).

1480 S. a).

1481 Eichler, Beilage zum Asylmagazin 8 - 9 2019, 64.

desgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat, wobei Geldstrafen bis zu 50 respektive 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Straftaten außer Betracht bleiben (§ 104c Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 AufenthG). Ausdrücklich abgesehen wird gemäß § 104c Abs. 1 S. 1 AufenthG von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), der Identitätsklärung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) und der Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Ein Regelversagungsgrund ist gemäß § 104c Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG gegeben, wenn die geduldete Person wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch die Abschiebung verhindert. Beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen soll gemäß § 104c Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate erteilt werden, so dass die Behörde nur in atypischen Konstellationen eine Erteilung versagen darf. Allerdings ist zu beachten, dass das Chancen-Aufenthaltsrecht nicht verlängert werden kann (§ 104c Abs. 3 S. 2 AufenthG). In diesem Zeitraum ist eine langfristige Sicherung des Aufenthalts nur durch die Erteilung einer integrationsbezogenen Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25b oder 25a AufenthG möglich (§ 104c Abs. 3 S. 4 AufenthG).

Ziel des Chancen-Aufenthaltsrechts ist laut Gesetzentwurf die deutliche Senkung der Zahl Geduldeter, indem langjährig Geduldete die Chance erhalten, die notwendigen Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt zu erfüllen.¹⁴⁸² Das Chancen-Aufenthaltsrecht soll dabei „positive Anreize“¹⁴⁸³ für die Arbeitsmarktintegration und die Identitätsklärung setzen. Auch diese Regelung betrifft demnach insbesondere die rechtliche Dimension der Integration, indem mittels Erteilung eines Aufenthaltstitels der Aufenthalt der zuvor rechtswidrig aufhältigen Person regularisiert wird und zugleich weitere Integrationsbarrieren abgebaut werden. Allerdings ist zu beachten, dass es sich dabei nur um eine vorläufige Regularisierung und Aufenthaltssicherung handelt. Kann die begünstigte Person die weiteren Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25b oder 25a AufenthG nicht erfüllen, fällt sie in den Duldungs-Status zurück.

1482 BT-Drucksache 20/3717, S. 1.

1483 BT-Drucksache 20/3717, S. 1.

g) Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige nach § 25a Abs. 1 AufenthG stellt ebenfalls die Aufhebung einer Integrationsbarriere dar. Gemäß § 25a Abs. 1 S. 1 AufenthG soll einer jugendlichen oder jungen volljährigen Person, die Inhaberin einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG oder seit zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie im Bundesgebiet seit drei Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG), es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG) und keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AufenthG). Solange sich die jugendliche oder junge volljährige Person in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus (§ 25a Abs. 1 S. 2 AufenthG). Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben der geduldeten Person oder aufgrund ihrer Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist (§ 25a Abs. 1 S. 2 AufenthG). Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt werden (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG) und setzt drei Jahre erlaubten, geduldeten oder gestatteten Voraufenthalt in Deutschland voraus (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Sind die Voraussetzungen erfüllt, so besteht ein Regelerteilungsanspruch (§ 25 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Einem minderjährigen ledigen Kind der begünstigten Person, das mit ihr in einer familiären Lebensgemeinschaft lebt, soll ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 25a Abs. 2 S. 5 AufenthG), ohne dass weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind.

Zweck der Regelung ist es, gut integrierten geduldeten Jugendlichen und jungen Volljährigen „eine eigene gesicherte Aufenthaltsperspektive zu eröffnen“¹⁴⁸⁴. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt also bereits eine

1484 BT-Drucksache 17/4401, S. 16.

weitgehende Integration voraus, fördert aber zugleich auch die rechtliche Integration Geduldeter durch eine gesicherte Aufenthaltsperspektive und hebt weitere Integrationsbarrieren auf. So ist die Ausübung selbständiger Tätigkeiten oder einer angestellten Beschäftigung ebenso wie der Bezug von BAföG (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG) etc. kraft Gesetzes möglich (§ 4a Abs. 1 S. 1 AufenthG). Auch ein Familiennachzug von Ehegatt*innen und minderjährigen Kindern ist eingeschränkt nach § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG erlaubt.¹⁴⁸⁵ Die Aufenthaltserlaubnis für bereits in familiärer Lebensgemeinschaft lebende Kinder dient der Erfüllung der Schutzpflichten des Staates zum Schutz der familiären Lebensgemeinschaft insbesondere bei minderjährigen Kindern, wie sie sich aus Art. 6 GG und Art. 8 EMRK ergibt.¹⁴⁸⁶

h) Abgeleitete Aufenthaltsgewährung für Eltern und weitere Verwandte von gut integrierten Jugendlichen

Auch den Eltern oder einem personensorgeberechtigten Elternteil von minderjährigen Kindern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG besitzen, kann gemäß § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben, Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert werden kann. Die Erteilung des abgeleiteten Aufenthaltstitels liegt mithin im Ermessen der Behörde. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist gemäß § 25a Abs. 3 AufenthG ausgeschlossen, wenn der Elternteil wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen bis zu 50 respektive 90 Tagessätzen bei aufenthaltspezifischen Straftaten außer Betracht bleiben. Minderjährigen Kindern der begünstigten Person, die mit ihr in einer familiären Lebensgemeinschaft leben, kann ohne weitere Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 25a Abs. 2 S. 2 AufenthG), Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen der begünstigten Person, die mit ihr in einer familiären Lebensgemeinschaft leben, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG ebenfalls erfüllen (§ 25a Abs. 2 S. 3 AufenthG).

1485 Ihnen darf eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen Deutschlands erteilt werden.

1486 Röcker, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, AufenthG § 25a Rn. 22.

Zweck der Regelung ist auch insoweit gemäß Art. 6 GG und Art. 8 EMRK die Erfüllung der staatlichen Schutzpflichten zum Schutz der familiären Lebensgemeinschaft insbesondere bei minderjährigen Kindern.¹⁴⁸⁷ Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis soll zwar auch bei den Eltern davon abhängen, dass „sie ausreichende Integrationsleistungen erbracht haben“¹⁴⁸⁸, fördert aber zugleich auch ihre rechtliche Integration durch eine gesicherte Aufenthaltsperspektive und hebt weitere Integrationsbarrieren auf.¹⁴⁸⁹

i) Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Auch eine Aufenthaltserlaubnis, die aufgrund nachhaltiger Integration gemäß § 25b AufenthG erteilt wird, baut Integrationsbarrieren im Wege des Statuswechsels ab. Gemäß § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG soll einer Person, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG oder eine Duldung innehat, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erteilt werden, wenn sie sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Vorausgesetzt ist dafür regelmäßig, dass sie ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder prognostiziert werden kann, dass sie ihren Lebensunterhalt in Zukunft sichern wird, sie über mündliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 verfügt, ihre schulpflichtigen Kinder zur Schule gehen und sie sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt sowie über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 5 AufenthG). In bestimmten Fällen ist der vorübergehende Bezug von Sozialleistungen unschädlich (§ 25b Abs. 1 S. 3 AufenthG) respektive wird vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung sowie der Sprachkenntnisse abgesehen (§ 25b Abs. 3 AufenthG). Zudem muss sich die geduldete Person in der Regel seit mindestens sechs respektive seit vier Jahren, wenn sie mit ihren minderjährigen Kindern zusammenwohnt, ununterbrochen geduldet, gestattet oder erlaubt in Deutschland aufhalten. Da die Voraussetzungen nur regelmäßig vorliegen müssen, können etwa „besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht ebenfalls zur Erteilung einer Auf-

1487 Röcker, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, AufenthG § 25a Rn. 22.

1488 BT-Drucksache 17/4401, S. 16.

1489 Zu den konkret abgebauten Integrationsbarrieren, vgl.g).

enthaltserlaubnis nach § 25b führen [...], auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 im Einzelfall nicht vollständig erfüllt sind.“¹⁴⁹⁰

Liegt danach eine nachhaltige Integration der geduldeten Person vor, so besteht ein Regelerteilungsanspruch (§ 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG). Ist die geduldete Person seit 30 Monaten im Besitz einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG, soll ihr unabhängig von der Voraufenthaltszeit eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 25b Abs. 6 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die antragstellende Person ihre Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert hat; ferner darf kein Ausweisungsinteresse aufgrund der Begehung bestimmter Straftaten bestehen (§ 25b Abs. 2 AufenthG).

Die Regelung bezweckt die Schaffung eines alters- und stichtagsunabhängigen Bleiberechts und soll dadurch „die Rechtsstellung derjenigen stärken, die auch ohne rechtmäßigen Aufenthalt aner kennenswerte Integrationsleistungen erbracht haben“¹⁴⁹¹. Integrationsleistungen sollen also gerade deshalb honoriert werden, weil sie ohne einen gesicherten Aufenthalt erbracht wurden. Auch diese Regelung betrifft insbesondere die rechtliche Dimension der Integration: Durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels wird der Aufenthalt der zuvor rechtswidrig aufhältigen Person regularisiert und es werden zugleich weitere Integrationsbarrieren abgebaut. Neben der kraft Gesetzes geltenden Berechtigung, selbständigen Tätigkeiten oder einer Beschäftigung nachzugehen (§ 4a Abs. 1 S. 1 AufenthG), sind auch der Bezug von BAföG (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG) etc. möglich. Darüber hinaus können Inhaber*innen der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG die Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. c Alt. 4 AufenthG) beanspruchen; der Familiennachzug von Ehegatt*innen und minderjährigen Kindern ist eingeschränkt nach § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG möglich.¹⁴⁹²

1490 BT-Drucksache 18/4097, S. 42.

1491 BT-Drucksache 18/4097, S. 23.

1492 Ihnen darf eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen Deutschlands erteilt werden.

j) Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Auch die Gewähr eines Aufenthaltstitels in Härtefällen nach § 23a AufenthG hebt Integrationsbarrieren qua Statuswechsel auf. Gemäß § 23a Abs. 1 S. 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde auf Ersuchen einer Härtefallkommission anordnen, dass einer ausreisepflichtigen Person, insbesondere Geduldeten, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.¹⁴⁹³ Die Anordnung steht im Ermessen der obersten Landesbehörde. Voraussetzung für ein Härtefallersuchen ist, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der Person im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 1 S. 4 AufenthG).¹⁴⁹⁴ Im Einzelfall kann die Anordnung unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt gesichert ist oder von Dritten eine Verpflichtungserklärung zur Übernahme der Lebensunterhaltskosten (§ 68 AufenthG) abgegeben wird (§ 23a Abs. 1 S. 2 AufenthG). Ein Härtefall kommt regelmäßig nicht in Betracht, wenn die geduldete Person Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder ein konkreter Rückführungstermin feststeht (§ 23a Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Zweck der Regelung ist es, in besonders gelagerten und außerordentlichen Einzelfällen Handlungsspielraum bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels zu schaffen, der dringende humanitäre und persönliche Härtefälle erfasst.¹⁴⁹⁵ Das Regelungsinstrument betrifft insbesondere die rechtliche Dimension der Integration: Durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels wird der Aufenthalt der zuvor rechtswidrig aufhältigen Person regularisiert und zugleich werden verschiedene Integrationsbarrieren abgebaut. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG ist die Ausübung jeder Beschäftigung und selbständigen Tätigkeit kraft Gesetzes erlaubt (§ 4a Abs. 1 S. 1 AufenthG). Räumliche Beschränkungen bedürfen einer besonderen Rechtfertigung.¹⁴⁹⁶ Zugang besteht zudem etwa zur Ausbildungsförderung nach dem BAföG (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG), zur BAB¹⁴⁹⁷ und zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 52 Abs. 2 S. 1 SGB III).

1493 Zum Verfahren im Detail *Dittrich*, InfAuslR 2024, 50 (50 f.).

1494 Zu den Entscheidungskriterien *Schwantner*, Asylmagazin 2016, 63 (63 f.).

1495 *Göbel-Zimmermann*, in: Huber, Aufenthaltsgesetz, § 23a Rn. 1.

1496 *Maor*, in: Kluth/Heusch, Ausländerrecht, AufenthG § 12 Rn. 12.

1497 Sie wird unter Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen des § 60 SGB III gewährt, s. *Schmidt*, in: Rolf/Giesen/Kreikebohm/Mießling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, SGB III § 60 Rn. 5.

k) Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel

Eine weitere Aufhebung von Integrationsbarrieren durch Statuswechsel stellt die Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel dar,¹⁴⁹⁸ deren Besonderheit darin besteht, dass sie auch vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, also Statuslose, adressiert.¹⁴⁹⁹ Gemäß § 25 Abs. 4a S. 1 und 2 AufenthG soll dem Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a StGB eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Anwesenheit für ein entsprechendes Strafverfahren für sachgerecht erachtet wird, es jede Verbindung zu den Personen, die der Straftat beschuldigt werden, abgebrochen hat und bereit ist, als Zeug*in im Verfahren auszusagen. Der Aufenthaltstitel soll über den Zeitraum des Strafverfahrens hinaus verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit der betreffenden Person im Bundesgebiet erfordern (§ 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG). Zweck dieser Regelung mit eng umgrenzten Anwendungsbereich¹⁵⁰⁰ ist primär die „Erleichterung der Durchführung des gegen den Täter gerichteten Strafverfahrens“.¹⁵⁰¹ Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, diese kann aber erlaubt werden (§ 25 Abs. 4a S. 4 AufenthG).

l) Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Schwarzarbeit

Eine ähnliche Aufhebung von Integrationsbarrieren durch Statuswechsel stellt die Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Schwarzarbeit dar, die ebenfalls neben Geduldeten auch Statuslose adressiert. Gemäß § 25 Abs. 4b AufenthG kann einem Opfer bestimmter Schwarzarbeitsdelikte¹⁵⁰² eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Anwesenheit für ein entsprechendes Strafverfahren für sachgerecht erachtet wird und es bereit ist als Zeug*in im Verfahren auszusagen. Die Erteilung dieser eng begrenzten Aufenthaltserlaubnis steht damit im Ermessen der Ausländerbehörde; sie kann nur im Falle einer noch nicht erfolgten, zustehenden Vergütung ver-

1498 Ausführlich Herker, Bleiberecht für Opfer von Hasskriminalität, 2022, S. 242 ff.

1499 Hoffmann, Leben in der Illegalität, in: Falge, 2009, 13 (20).

1500 Zum Stichtag 31.12.2024 lebten gerade einmal 82 Personen mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel in Deutschland, BT-Drucksache 21/192, S. 26.

1501 Zimmerer, in: Decker/Bader/Kothe, Migrations- und Integrationsrecht, AufenthG § 25 Rn. 75.

1502 Erfasst sind Straftaten nach § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

längert werden (§ 25 Abs. 4b S. 2 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, diese kann aber erlaubt werden (§ 25 Abs. 4b S. 3 AufenthG).

II. Spezifische Regelungsstrukturen des Integrationsregimes für Margizens

Nachdem die integrationsrelevanten Regelungen als unterschiedliche Instrumente des Integrationsregimes für Margizens identifiziert und beschrieben wurden, lassen sich anhand dieser Darstellung im folgenden Abschnitt die konkreten Regelungsstrukturen des Regimes herausarbeiten. Hierdurch soll die Ausgangsthese eines unaufgelösten Spannungsverhältnisses zwischen Integrationsförderung und Zuwanderungsbegrenzung im Integrationsregime überprüft werden. Unter Zuhilfenahme der vier in Kapitel 2 erarbeiteten Schlüsselfragen wird die Untersuchung wie folgt strukturiert:

1. Wer gilt als integriert und wer erhält die Möglichkeit zur Integration, anhand welcher Kriterien erfolgt also (k)eine Integration?
2. Was versteht das Integrationsregime unter Integration, welche Dimensionen der Sozialintegration werden mithin geregelt?
3. Wann, also nach welcher Aufenthaltsdauer respektive zu welchem Zeitpunkt, finden jeweils welche integrationsrelevanten Regelungen Anwendung?
4. Wie soll die Integration erreicht werden, welche Integrationsmodelle finden sich mithin im Integrationsregime der Margizens?

1) Integrationskriterien

In Bezug auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Regelungsinstrumente lässt sich eine Reihe von Kriterien identifizieren, die für den Ein- oder Ausschluss von Margizens innerhalb des Integrationsregimes relevant sind. Diese Integrationskriterien erfüllen grundsätzlich zwei Funktionen:¹⁵⁰³ Zum einen definieren sie, wer als integriert gilt, sind also Indikatoren¹⁵⁰⁴ erfolgreicher Integration. Diese Indikatorfunktion ist insbesondere im Hinblick auf das Regelungsinstrument der Aufhebung von Integrationsbarrieren durch Statuswechsel relevant, indem die Aufhebung vielfach ein

1503 Zu diesen ausführlich Kapitel 2 III.3).

1504 So etwa *Groß*, ZAR 2007, 315 (316).

bestimmtes Integrationsniveau hinsichtlich einzelner Integrationsdimensionen voraussetzt. Die Integrationskriterien fungieren zudem selektiv, indem sie die Voraussetzungen dafür festlegen, wer Adressat*in welcher Regelungsinstrumente wird und damit überhaupt eine Möglichkeit zur Integration bekommt oder aber aktiv von ihr ausgeschlossen wird. Die Selektionsfunktion wird in Bezug auf alle Regelungsinstrumente relevant.

Im Folgenden werden die wesentlichen Integrationskriterien, die im Integrationsregime für Margizens hinsichtlich ihrer Selektions- oder ihrer Indikationsfunktion bedeutsam werden, vorgestellt und analysiert. Als Indikatoren dafür, wer als (hinreichend) integriert gelten darf, dienen insbesondere ökonomische Leistungsfähigkeit, die Abwesenheit eines vorwerfbaren Fehlverhaltens sowie ein bestimmtes Niveau an Deutschsprach- und Kenntnissen der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung.¹⁵⁰⁵ Selektiv wirken insbesondere die Kriterien ökonomische Leistungsfähigkeit, Abwesenheit eines vorwerfbaren Fehlverhaltens und die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person. Zusätzlich spielen auch familiäre Bindungen und, gewissermaßen als Meta-Integrationskriterium mit Indikatorfunktion, das Sich-Einfügen in die Lebensverhältnisse eine (untergeordnete) Rolle als Integrationskriterien.

a) Ökonomische Leistungsfähigkeit

Die ökonomische Leistungsfähigkeit umfasst alle Tatbestandsvoraussetzungen, die darauf abzielen, dass der Lebensunterhalt aktuell oder künftig vollständig oder teilweise selbständig gesichert werden kann. Die Anforderungen reichen von der tatsächlichen Lebensunterhaltssicherung¹⁵⁰⁶ über den erfolgreichen Abschluss eines Schulbesuchs,¹⁵⁰⁷ eines Studiums¹⁵⁰⁸ oder einer Ausbildung,¹⁵⁰⁹ respektive den aktuellen Schulbesuch,¹⁵¹⁰ die

1505 Ähnlich, aber mit anderen Namen, auch Groß, ZAR 2007, 315 (316); Tryjanowski, Integration von Migrantinnen und Migranten – Risikoverteilung im Integrationsprozess, in: Arndt, 2009, 178 (185 f.).

1506 § 60 Abs. 1 S. 1 AsylG, §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 16g Abs. 1, 19d Abs. 1 Nr. 1 lit. c, 23a Abs. 1 S. 2, 25a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 60d Abs. 1 Nr. 4, 5, 61 Abs. 1d S. 1 AufenthG.

1507 § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 AufenthG.

1508 § 19d Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2 AufenthG.

1509 §§ 16g Abs. 8, 19d Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 1, Abs. 1a, 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG.

1510 § 58 Abs. 1 S. 3 AsylG, §§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Alt. 1, 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 5, 60d Abs. 1 Nr. 10, 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG.

Absolvierung eines Studiums,¹⁵¹¹ einer Ausbildung¹⁵¹² oder das Nachgehen einer Beschäftigung¹⁵¹³ bis hin zum Nichtvorliegen eines Beschäftigungsverbots.¹⁵¹⁴ Als Negativkriterium zählt zuletzt der Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG¹⁵¹⁵ zur ökonomischen Leistungsfähigkeit.

Kann der Lebensunterhalt selbständig gesichert werden, unterliegen diese Margizens keiner Wohnsitzauflage¹⁵¹⁶ und erfüllen eine wichtige Voraussetzung, um eine Beschäftigungsduldung¹⁵¹⁷ oder einen Aufenthaltstitel zu erhalten: Die Lebensunterhaltssicherung spielt sowohl bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g und 19d AufenthG als auch nach §§ 25a, 25b sowie bei § 23a AufenthG eine Rolle.¹⁵¹⁸ Wird überhaupt eine Beschäftigung ausübt, sind Ausnahmen von der räumlichen Beschränkung¹⁵¹⁹ möglich; zudem können Margizens eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG erhalten.¹⁵²⁰ Die bloße Arbeitsmarktnähe respektive das Nichtvorliegen eines Erwerbstätigkeitsverbots eröffnen die Möglichkeit, Leistungen der Arbeits- und Ausbildungsförderung zu erhalten.¹⁵²¹ Ein Ausbildungsplatz ist Voraussetzung für die Erteilung einer Ausbildungsduldung¹⁵²² oder einer Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis.¹⁵²³ Haben Geduldete ein Studium oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, können sie ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d¹⁵²⁴ respektive § 16g Abs. 8 AufenthG erlangen. Bereits aufgrund der Absolvierung eines Studiums oder einer Ausbildung sowie des Schulbesuchs können Margizens Ausnahmen¹⁵²⁵ von der räumlichen Beschränkung gewährt werden; zugleich ist ein erfolgreicher respektive tatsächlicher Schulbesuch der Kinder Voraussetzung für die Erteilung

1511 § 58 Abs. 1 S. 3 AsylG, § 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG.

1512 § 58 Abs. 1 S. 3 AsylG, §§ 16 g Abs. 1, 60c Abs.1, 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG, § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 DeuFöV.

1513 § 58 Abs. 1 S. 3 AsylG, §§ 19d Abs. 1 Nr. 1 lit. b, 60d Abs. 1 Nr. 3, 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG, § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 DeuFöV.

1514 §§ 52 Abs. 2 S. 1, 75a Abs. 2 S. 2 SGB III.

1515 § 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG.

1516 § 60 Abs. 1 S. 1 AsylG, § 61 Abs. 1d S. 1 AufenthG.

1517 § 60d Abs. 1 Nr. 4, 5 AufenthG.

1518 §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 16g Abs. 1, 19d Abs. 1 Nr. 1 lit. c, 23a Abs. 1 S. 2, 25a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG.

1519 § 58 Abs. 1 S. 3 AsylG, § 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG.

1520 § 19d Abs. 1 Nr. 1 lit. b AufenthG.

1521 §§ 52 Abs. 2 S. 1, 75a Abs. 1 S. 2, 122 Abs. 2 SGB III.

1522 § 60c Abs. 1 AufenthG.

1523 § 16g Abs. 1 AufenthG.

1524 § 19d Abs. 1 Nr. 1 lit. a, Abs. 1a AufenthG.

1525 § 58 Abs. 1 S. 3 AsylG, § 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG.

von Aufenthaltstiteln nach § 25a und § 25b AufenthG und die Beschäftigungsduldung.¹⁵²⁶ Zum Besuch eines Integrationskurses kann verpflichtet werden, wenn eine Zulassung zum Kurs möglich ist und Leistungen nach dem AsylbLG bezogen werden.¹⁵²⁷

Es zeigt sich, dass die (Prognose einer) ökonomische(n) Leistungsfähigkeit bei fast allen Regelungsinstrumenten eine Rolle spielt. Als positives Kriterium hebt sie mit unterschiedlichen Anforderungsgraden sowohl Integrationsbarrieren ohne Statuswechsel als auch mittels Statuswechsel auf, als negatives Kriterium ist sie Voraussetzung für die Verpflichtung zu Integrationsleistungen. Es stellt sich daher die Frage, weshalb dem Kriterium der ökonomischen Leistungsfähigkeit der Margizens eine derart hohe Bedeutung zukommt.

Die Verweigerung des Aufenthalts ökonomisch nicht leistungsfähiger ausländischer Staatsangehöriger hat eine lange Tradition.¹⁵²⁸ Schon vor gut 200 Jahren einigten sich Staaten auf die Verantwortung für eigene Staatsangehörige, die einem anderen Staat zur finanziellen Last wurden.¹⁵²⁹ In vertraglichen Vereinbarungen, etwa zwischen dem König von Bayern und dem König von Preußen 1818, wurde festgelegt, dass die Staaten jeweils Angehörige des anderen Staates in diesen abzuschieben könnten und der Aufnahmestaat seine eigenen Angehörigen aufnehmen würde.¹⁵³⁰ Eine Ausweisung respektive Abschiebung der hier untersuchten Personengruppen, den Asylsuchenden, Geduldeten und Statuslosen, ist aber gerade nicht zulässig oder nicht möglich.¹⁵³¹ Dies erklärt auch, weshalb die ökonomische Dimension der Integration eine derart dominante Rolle innerhalb der von den Regelungsinstrumenten berührten Integrationsdimensionen einnimmt.¹⁵³² Die Gesetzgebung versucht zum einen, die selbständige Lebensunterhaltssicherung etwa durch berufsbezogene Deutschsprachkurse zu fördern und durch den Zugang zu allgemeinen Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration zu erleichtern. Indem die Erteilung eines Aufenthaltstitels zudem von der ökonomischen Leistungsfähigkeit abhängig gemacht wird, setzt sie

1526 § 58 Abs. 1 S. 3 AsylG, §§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Alt. 1, 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 5, 60d Abs. 1 Nr. 10, 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG.

1527 § 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG.

1528 S. dazu ausführlicher *Davy*, ZAR 2004, 231 (235 f.); *Bast*, Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung, 2012, S. 76 ff.; *Janda*, Migranten im Sozialstaat, 2012, S. 28 ff.

1529 Zum Brüchigwerden dieses Konsenses *Davy*, ZAR 2004, 231 (236).

1530 Vgl. *Davy*, ZAR 2004, 231 (235), mit weiteren Vertragsbeispielen und Nachweisen.

1531 Zu diesem Grundproblem s. die Einleitung I.

1532 S. dazu sogleich unter 2)b).

Anreize zu ihrer Erfüllung. Andererseits verhindert sie durch die Selektionsfunktion des Kriteriums, dass die Durchsetzung der Ausreisepflicht ökonomisch nicht leistungsfähiger Margizens – sobald ihre Ausreisepflicht entsteht¹⁵³³ respektive durchsetzbar¹⁵³⁴ ist – nicht daran scheitert, dass sie zwischenzeitlich einen Aufenthaltstitel erlangt haben.

Zugleich befindet sich der Staat in einem Konflikt, insoweit er verhindern will, dass gering oder nicht qualifizierte Migrant*innen, die zum Arbeiten nach Deutschland kommen möchten, hierfür das Asylrecht oder die Duldung wählen. Infolgedessen spricht er Personen, bei denen er entsprechende asylfremde Einreisemotive annimmt, ein pauschales Verbot der Erwerbstätigkeit aus, welches auch die Integration in anderen Bereichen sowie in der Regel die Regularisierung verhindert. Kriterium hierfür ist (auch) die Staatsangehörigkeit (eines sogenannten sicheren Herkunftsstaates) der betreffenden Personen, die so zu einem Integrationskriterium wird.¹⁵³⁵

b) Vorwerfbares Fehlverhalten

Ein Negativ- oder Ausschlusskriterium für die Integration ist das Vorliegen eines – insofern graduell abgestuften – vorwerfbaren Fehlverhaltens. Hierzu zählen einerseits aufenthaltsrechtsunspezifische Fehlverhaltensweisen, wie die Begehung von Straftaten im Allgemeinen¹⁵³⁶, Verstöße gegen das BtMG¹⁵³⁷, die Einstufung als Gefahr für die innere Sicherheit oder Dritte¹⁵³⁸ oder Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen¹⁵³⁹. Andererseits existiert eine Reihe von Fehlverhaltensweisen, die im engen Zusammenhang zum Aufenthaltsrecht stehen. Dazu zählen die Einreise

1533 Bei Asylsuchenden aufgrund der Ablehnung des Asylantrags und dem Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten und Duldungsgründen, bei Statuslosen gegebenenfalls aufgrund der Kenntnisnahme durch Behörden.

1534 Bei Geduldeten aufgrund des Wegfalls des Duldungsgrundes.

1535 S. c)bb).

1536 § 59b Abs. 1 Nr. 1 AsylG, §§ 19d Abs. 1 Nr. 2, 23a Abs. 1 S. 3 Alt. 1, 25a Abs. 3, 25b Abs. 2 Nr. 2, 60c Abs. 2 Nr. 4 bzw. 16g Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 19d Abs. 1 Nr. 7, 60d Abs. 1 Nr. 7, 61 Abs. 1c Nr. 1 AufenthG. Davon getrennt zu betrachten sind aufenthaltsrechtliche Straftaten i.S.d. § 95 AufenthG, der aufenthaltsbezogenes Fehlverhalten sanktioniert (s. etwa § 95 Abs. 1 Nr. 3, 6a, 7 AufenthG).

1537 § 59b Abs. 1 Nr. 2 AsylG, § 61 Abs. 1c Nr. 2 AufenthG.

1538 § 59b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, § 60d Abs. 1 Nr. 9 Alt. 2 i.V.m. 58a Abs. 1 S. 1 AufenthG.

1539 §§ 19d Abs. 1 Nr. 6 AufenthG, 60c Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 19d Abs. 1 Nr. 7, § 60d Abs. 1 Nr. 8 AufenthG.

nach Deutschland zum Zweck des Leistungsbezugs nach dem AsylbLG¹⁵⁴⁰ sowie verschiedene Formen der rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung des Aufenthalts¹⁵⁴¹ respektive der Aufenthaltsdauer¹⁵⁴² in Deutschland. Zu letzterer zählt auch das Verzögern oder Behindern der Aufenthaltsbeendigung¹⁵⁴³ sowie das eigene Vertretenmüssen des Abschiebehindernisses¹⁵⁴⁴ durch Täuschung der geduldeten Person über Identität oder Staatsangehörigkeit¹⁵⁴⁵, falsche Angaben,¹⁵⁴⁶ Mitwirkungspflichtverletzungen¹⁵⁴⁷ oder das Vertretenmüssen ungeklärter Identität¹⁵⁴⁸. Auch die Verletzung von Mitwirkungspflichten während des Asylverfahrens durch Asylsuchende stellt ein derartiges Fehlverhalten dar.¹⁵⁴⁹ Die Abgrenzung, wann eine Person ihre Mitwirkungspflichten erfüllt und wann nicht, respektive wann sie ihr Abschiebehindernis zu vertreten hat und wann nicht, kann indes in der Praxis schwer fallen.¹⁵⁵⁰

Im Folgenden werden die Konsequenzen eines aufenthaltsrechtsunspezifischen und eines aufenthaltsbezogenen Fehlverhaltens jeweils getrennt dargestellt und die mit den Rechtsfolgen verbundenen Zielsetzungen analysiert.

aa) Aufenthaltsrechtsunspezifisches Fehlverhalten

Die Verurteilung wegen der Begehung bestimmter Straftaten stellt einen Ausschlussgrund für die Erteilung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsguldung¹⁵⁵¹ sowie für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16g,

1540 § 1a Abs. 2 AsylbLG, §§ 60a Abs. 6 S.1 Nr. 1, 60c Abs. 2 Nr. 1 AufenthG.

1541 §§ 60c Abs. 1 S. 2, 16g Abs. 1 S. 2 AufenthG.

1542 § 2 Abs. 1 AsylbLG.

1543 §§ 19d Abs. 1 Nr. 5, 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG.

1544 § 1a Abs. 3 AsylbLG, §§ 25 Abs. 5 S. 3, 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

1545 § 47 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AsylG, §§ 19d Abs. 1 Nr. 4 (Täuschen über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände), 25 Abs. 5 S. 4 Alt. 2, 25a Abs. 1 S. 3 Alt. 2, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Alt. 2, 25b Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2, 60a Abs. 6 S. 2 Alt. 1, 61 Abs. 1c S. 2 AufenthG.

1546 § 47 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AsylG, §§ 25 Abs. 5 S. 4 Alt. 1, 25a Abs. 1 S. 3 Alt. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Alt. 1, 25b Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1, 60a Abs. 6 S. 2 Alt. 2, 61 Abs. 1c S. 2 AufenthG.

1547 § 47 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AsylG, §§ 25 Abs. 5 S. 4 Alt. 3, 25a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Alt. 3, 25b Abs. 2 Nr. 1 Alt. 3, 61 Abs. 1c S. 2 AufenthG.

1548 §§ 16g Abs. 2 Nr. 3, 60c Abs. 2 Nr. 3, 60d Abs. 1 Nr. 1, 60d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG.

1549 § 1a Abs. 5 AsylbLG, § 47 Abs. 1 S. 3 Nr. 1, 2 AsylG.

1550 Dazu ausführlich Kapitel 6 I.2)b).

1551 §§ 60c Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 19d Abs. 1 Nr. 7, 60d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG.

19d, 23a, 25a, 25b und 104c AufenthG¹⁵⁵² dar. Im Wege der teleologischen Reduktion wird auch die Gewähr von BAföG verweigert, wenn die geduldete Person wegen einer Straftat i.S.d. § 19d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG verurteilt wurde.¹⁵⁵³ Daneben kann bei verurteilten Straftäter*innen und bei Verstößen gegen das BtMG eine räumliche Beschränkung angeordnet werden.¹⁵⁵⁴ Stellt eine Person eine Gefahr für die innere Sicherheit oder Dritte dar, darf keine Beschäftigungsduldung erteilt werden¹⁵⁵⁵ und eine Anordnung der räumlichen Beschränkung ist möglich¹⁵⁵⁶. Weist eine geduldete Person Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen auf, wird ebenfalls weder eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung¹⁵⁵⁷ noch eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16g oder 19d erteilt¹⁵⁵⁸. Aufenthaltsrechtsunspezifisches Fehlverhalten führt mithin zum Ausschluss zahlreicher Integrationsmöglichkeiten. Insbesondere die Regularisierungsmöglichkeit für Geduldete bleibt weitgehend verschlossen; lediglich über § 25 Abs. 5 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis erlangt werden.¹⁵⁵⁹ Allerdings zählt das Nichtvorliegen eines Ausweisungsinteresses i.S.d. § 54 AufenthG zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG), das jedoch insbesondere bei der Verurteilung wegen verschiedener Straftaten angenommen wird. Es stellt sich die Frage, weshalb die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten gerade für Margizens ein derart relevantes negatives Integrationskriterium darstellt.

Der Ausschluss von ausländischen Straftäter*innen zum Zwecke der Gefahrenabwehr hat eine ebenso lange Tradition wie der von ökonomisch nicht leistungsfähigen, armen Migrant*innen. Beide Ordnungsprobleme, Armut und Straffälligkeit, wurden oft nicht trennscharf voneinander abgegrenzt.¹⁵⁶⁰ Da als Sanktionsinstrument für die Straffälligkeit bei den hier

1552 §§ 16g Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 19d Abs. 1 Nr. 7, 19d Abs. 1 Nr. 7, 23a Abs. 1 S. 3 Alt. 1, 25a Abs. 3, 25b Abs. 2 Nr. 2, 104c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

1553 BVerwG, Urt. v. 25.03.2014 – 5 C 13.13, NVwZ-RR 2014, 601.

1554 § 59b Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG, § 61 Abs. 1c Nr. 1 und 2 AufenthG.

1555 § 60d Abs. 1 Nr. 9 Alt. 2 i.V.m. 58a Abs. 1 S. 1 AufenthG.

1556 § 59b Abs. 1 Nr. 4 AsylG.

1557 §§ 60c Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. 19d Abs. 1 Nr. 6, 60d Abs. 1 Nr. 8 AufenthG.

1558 §§ 16g Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. 19d Abs. 1 Nr. 6, 19d Abs. 1 Nr. 6 AufenthG.

1559 Auch hier kann sich eine vorherige Straffälligkeit aber gegebenenfalls negativ auf die Ermessensentscheidung der Behörde auswirken, wenn diese die Integration der betreffenden Person in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik prüft, s. *Bundesministerium des Innern*, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, 26.10.2009, 25.5.6.

1560 Bast, Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung, 2012, S. 75.

untersuchten Personengruppen eine Ausweisung oder Abschiebung wie bereits erläutert ausscheidet, bedarf es aus staatlicher Perspektive anderer Instrumente zur Sanktionierung des missbilligten Verhaltens. Bei Vorliegen eines vorwerfbaren Fehlverhaltens wird daher als Minus zur Ausweisung zumindest eine Regularisierung ausgeschlossen. Dieser Ausschluss soll verhindern, dass bei späterem Wegfall des aktuellen Abschiebehindernisses eine Abschiebung am zwischenzeitlichen Erwerb eines Aufenthaltstitels scheitern könnte. Die Anordnung einer räumlichen Beschränkung dient unmittelbar Überwachungszwecken einer straffällig gewordenen Person und soll die erneute Begehung von Straftaten und Verstöße gegen das BtMG erschweren.¹⁵⁶¹

Der Zugang zum Arbeitsmarkt bleibt hingegen grundsätzlich geöffnet und somit, anders als bei aufenthaltsrechtsbezogenem Fehlverhalten, auch die daran geknüpften Integrationsmöglichkeiten. Grund hierfür ist, dass ein Beschäftigungsverbot wegen begangener (und abgegoltener) Straftaten repressiver Natur wäre und so einer Doppelbestrafung nahekäme. Dennoch existieren Ansätze, die Arbeitsmarktintegration von straffällig gewordenen Margizens zu verhindern, indem etwa die Delinquenz im Rahmen des behördlichen Ermessens berücksichtigt wird. So beschäftigte sich der VGH Baden-Württemberg mit der Ablehnung einer Beschäftigungserlaubnis für eine geduldete Person, die wegen Kriegsverbrechen in Deutschland verurteilt worden war.¹⁵⁶² Das Gericht argumentierte, dass die Vorenthaltung einer Beschäftigungserlaubnis in diesem Fall keine Doppelbestrafung darstelle, weil sie nicht auf strafrechtlichen, sondern auf spezifisch aufenthaltsrechtlichen Erwägungen beruhe; es liege nicht im Interesse der Bundesrepublik Deutschland, außenpolitisch zu signalisieren, Kriegsverbrecher*innen würde eine Integration und damit ein Rückzugsort geboten.¹⁵⁶³

1561 Kretschmer, in: Decker/Bader/Kothe, Migrations- und Integrationsrecht, AufenthG § 61 Rn. 8.

1562 VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 08.01.2021 – 12 S 3651/20, BeckRS 2021, 481.

1563 VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 08.01.2021 – 12 S 3651/20, BeckRS 2021, 481. Zur Bewertung dessen s. Kapitel 6 II.2)a).

bb) Aufenthaltsrechtsbezogenes Fehlverhalten

Neben allgemeinem Fehlverhalten wird auch das aufenthaltsrechtsbezogene Fehlverhalten als negatives Integrationskriterium herangezogen: Wird der Aufenthalt durch die oben aufgezählten Handlungen missbräuchlich beeinflusst oder werden die in der Regel pass- oder identitätsbezogenen Mitwirkungspflichten verletzt, werden keine Analogleistungen nach SGB XII gewährt¹⁵⁶⁴ oder die Leistungen nach dem AsylbLG weiter gekürzt¹⁵⁶⁵. Für Asylsuchende hat die Verletzung von Mitwirkungspflichten eine dauerhafte, mit einem Erwerbstätigkeitsverbot und der Anordnung der räumlichen Beschränkung einhergehende Wohnverpflichtung zur Folge.¹⁵⁶⁶ Für Geduldete greift ein Erwerbstätigkeitsverbot¹⁵⁶⁷ (mit den bereits genannten weiteren Konsequenzen wie der Wohnsitzauflage); eine räumliche Beschränkung soll angeordnet werden¹⁵⁶⁸. Darüber hinaus haben Geduldete keinen Zugang zur Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung¹⁵⁶⁹ und können keine Aufenthaltstitel nach §§ 16g, 19d, 25 Abs. 5, 25a, 25b, 104c AufenthG erhalten¹⁵⁷⁰. Zusätzlich können falsche Identitätsangaben oder Mitwirkungspflichtverletzungen auch zur Annahme eines Ausweisungsinteresses gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 8 lit. a und b AufenthG führen, sodass diese Handlungen auch im Rahmen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) die Versagung eines Aufenthaltstitels nach sich ziehen können. Ist eine geduldete Person nur eingereist, um Leistungen nach dem AsylbLG zu beziehen, werden diese gekürzt¹⁵⁷¹; zudem unterliegt sie einem Erwerbstätigkeitsverbot¹⁵⁷² und kann auch keine Ausbildungsduldung oder Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis erhalten¹⁵⁷³.

Mitwirkungspflichtverletzenden Asylsuchenden wird eine Integration somit während des Asylverfahrens, mitwirkungspflichtverletzenden Geduldeten jede Form der Integration verwehrt. Diese umfassende Integrations-sperre reicht damit weiter als im Falle der Begehung von Straftaten. Auch

1564 § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG.

1565 § 1a Abs. 3 S. 1, Abs. 5 AsylbLG.

1566 § 47 Abs. 1 S. 3 AsylG.

1567 § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

1568 § 61 Abs. 1c S. 2 AufenthG.

1569 §§ 60c Abs. 1 S. 2, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3, 60d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG.

1570 §§ 16g Abs. 1 S. 2, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3, 19d Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5, 25 Abs. 5 S. 4, 25a Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG.

1571 § 1a Abs. 2 AsylbLG.

1572 § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

1573 §§ 16g Abs. 2 Nr. 1, 60c Abs. 2 Nr. 1 AufenthG.

hier stellt sich die Frage, welche Zwecke die Normierung eines aufenthaltsbezogenen Fehlverhaltens als negatives Integrationskriterium verfolgt. Im Folgenden sollen drei mögliche Zwecke unterschieden werden: die Erfüllung von Mitwirkungspflichten (1), generalpräventive Zielsetzungen (2) und repressive Zwecke (3).

(1) Erfüllung von Mitwirkungspflichten

Ein Ziel des aufenthaltsbezogenen Fehlverhaltens als negatives Integrationskriterium könnte darin liegen, die Margizenz zur (erneuten) Erfüllung von Mitwirkungspflichten zu bewegen, um die damit verbundenen Ziele der ordnungsgemäßen Durchführung des Asylverfahrens respektive der Aufenthaltsbeendigung (etwa durch Passbeschaffung) zu erreichen. Eine entsprechende Anreizwirkung zur Mitwirkung würde voraussetzen, dass Integrationsbarrieren aufgehoben würden, sobald eine Mitwirkung (wieder) erfolgt, es also eine *ex nunc* Heilungsmöglichkeit für die Ausschlüsse gibt. Daher ist zu untersuchen, inwieweit die Regelungen Heilungsmöglichkeiten für Pflichtverletzungen vorsehen.

(a) Heilungsmöglichkeit von Pflichtverletzungen

Verschiedene Regelungen enthalten Heilungsmöglichkeiten, die Integrationsbarrieren aufheben. Ausdrücklich ist dies etwa für die im AsylbLG vorgesehenen Leistungskürzungen für Asylsuchende aufgrund von Mitwirkungspflichtverletzungen¹⁵⁷⁴ der Fall: Gemäß § 1a Abs. 5 S. 2 AsylbLG endet die Leistungskürzung, sobald die fehlende Mitwirkungshandlung erbracht oder der Termin zur Antragstellung wahrgenommen wurde. Auch die Leistungskürzungen für Geduldete, die ihr Abschiebehindernis selbst zu vertreten haben,¹⁵⁷⁵ können aufgehoben werden, indem das rechtsmissbräuchliche Verhalten abgestellt wird.¹⁵⁷⁶ Gleiches gilt für das Erwerbstätigkeitsverbot für Geduldete, die ihr Abschiebehindernis zu vertreten haben.¹⁵⁷⁷ Ist das Mitwirkungsversäumnis nicht mehr gegenwärtig, weil die geduldete

1574 § 1a Abs. 5 S. 1 AsylbLG.

1575 § 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG.

1576 *Korff*, in: Rolf/Giesen/Kreikebohm/Meßling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, AsylbLG § 1a Rn. 21.

1577 § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2, S. 1 AufenthG.

Person etwa wieder mitwirkt oder wurde die Abschiebung nur in der Vergangenheit behindert oder verzögert, sind die Voraussetzungen für ein Erwerbstätigkeitsverbot nicht mehr erfüllt.¹⁵⁷⁸ Auch die Wohnverpflichtung für Asylsuchende aufgrund von Mitwirkungspflichtverletzungen¹⁵⁷⁹ endet, wenn die Mitwirkungspflichten hinreichend erfüllt werden, da die Regelung „keine zeitlich unbegrenzte Dauerstrafe“¹⁵⁸⁰ darstellt. Im Falle der räumlichen Beschränkung für Geduldete¹⁵⁸¹ sprechen der Wortlaut und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für eine Begrenzung der Anordnung auf den Zeitraum, in dem das Mitwirkungsversäumnis respektive die Täuschungshandlungen andauern. Eine Regularisierung nach § 25b AufenthG ist trotz Mitwirkungspflichtverletzungen und Täuschungen in der Vergangenheit ebenfalls nicht ausgeschlossen worden. So heißt es in der Gesetzesbegründung zu § 25b AufenthG ausdrücklich: „Diese Regelung knüpft nur an aktuelle Mitwirkungsleistungen des Ausländers an, ist jedoch keine Amnestie für jedes Fehlverhalten in den vorangegangenen Verfahren. Anders als bei bisherigen Regelungen können beispielsweise zu Beginn des Verfahrens begangene Täuschungshandlungen zur Staatsangehörigkeit/Identität unberücksichtigt bleiben, sofern diese nicht allein kausal für die lange Aufenthaltsdauer gewesen sind. Diese Regelung ist einerseits eine Umkehrmöglichkeit für Ausländer, die in einer Sondersituation getroffenen Fehlentscheidungen zu korrigieren, andererseits ein Lösungsweg für langjährig anhaltende ineffektive Verfahren zwischen dem Ausländer einerseits und den staatlichen Stellen andererseits, die ansonsten weiterhin keiner Lösung zugeführt werden könnten.“¹⁵⁸² Entsprechendes dürfte auch für eine Regularisierung nach § 25a AufenthG gelten, bei der der Ausschlussgrund ebenfalls im Präsens formuliert ist.¹⁵⁸³ Für das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG stellen sogar nur solche wiederholten Falschangaben und Täuschung einen Ausschlussgrund dar, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch ein gegenwärtiges Abschiebehindernis begründen.¹⁵⁸⁴

1578 Kluth/Breidenbach, in: Kluth/Heusch, Ausländerrecht, AufenthG § 60a Rn. 54.

1579 § 47 Abs. 1 S. 3 AsylG.

1580 Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, AsylG § 47 Rn. 3.

1581 § 61 Abs. 1c S. 2 AufenthG.

1582 BT-Drucksache 18/4097, S. 44.

1583 Göbel-Zimmermann/Hupke, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, AufenthG § 25a Rn. 17.

1584 Dazu ausführlich *Nachtigall*, ZRP 2022, 184 (186).

(b) Ausschluss von Heilungsmöglichkeiten

Eine Heilung von Mitwirkungspflichtverletzungen ist allerdings nicht in allen Regelungen vorgesehen. Wurden im Falle der Ausbildungs- und der Beschäftigungsduldung nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen, stellt dies einen Ausschlussgrund für die Erteilung dar, der nachträglich nicht geheilt werden kann (vgl. §§ 60c Abs. 2 Nr. 3, 60d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).¹⁵⁸⁵ Auch im Falle der Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG können eine erfolgte Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände¹⁵⁸⁶ und eine Hinauszögerung oder Behinderung von Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (§ 19d Abs. 1 Nr. 4 und 5 AufenthG) nicht nachträglich geheilt werden.¹⁵⁸⁷ Anders als bei §§ 25a und 25b AufenthG beruht der Ausschluss insofern auf der negativen Tatbestandsvoraussetzung, dass die Person die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtliche relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat.¹⁵⁸⁸ Keine Heilungsmöglichkeit besteht nach geltendem Recht auch bei allen Ausschlüssen, die auf der sogenannte Um-zu-Einreise beruhen.¹⁵⁸⁹ Da das Motiv der Einreise, Leistungen nach dem AsylbLG zu beziehen, gemäß dem Wortlaut zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgelegen haben muss,¹⁵⁹⁰ sei es unerheblich, ob sich diese Motivations später wandelt.¹⁵⁹¹

1585 Mit guten Argumenten anders *Wittmann/Röder*, ZAR 2019, 412 (425), die darauf verweisen, dass die Fristen nicht als absolute Ausschlussfristen ausgestaltet wurden und der Ausländerbehörde daher ein Ermessen zustehe.

1586 Die Täuschung muss allerdings kausal für eine ungerechtfertigte Aufenthaltsverlängerung gewesen sein, s. *Dienelt/Dollinger*, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, AufenthG § 19d Rn. 22.

1587 *Dienelt/Dollinger*, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, AufenthG § 19d Rn. 22 f.

1588 § 19d Abs. 1 Nr. 4 und 5 AufenthG.

1589 § 1a Abs. 2 AsylbLG, §§ 16g Abs. 2 Nr. 1, 60a Abs. 6 S.1 Nr. 1, 60c Abs. 2 Nr. 1 AufenthG.

1590 *Korff*, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Mießling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, AsylbLG § 1a Rn. 13.

1591 Zur möglichen Verfassungswidrigkeit des § 1a Abs. 2 AsylbLG aufgrund seiner repressiven Zielsetzung s. LSG Hessen, Beschluss v. 31.03.2020 – L 4 AY 4/20 B ER, ASR 2020, 183 (188).

(c) Fälle strittiger Heilungsmöglichkeiten

Zuletzt ist es bei einigen Ausschlüssen umstritten, ob die Mitwirkungsversäumnisse oder Täuschungen, auf denen sie beruhen, geheilt werden können. So setzt die Regularisierung nach § 25 Abs. 5 AufenthG voraus, dass die ausländische Person unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden liegt insbesondere vor, wenn die Person falsche Angaben macht, über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt (§ 25 Abs. 5 S. 4 AufenthG). Nach Auffassung des BVerwG ist es dabei unerheblich, ob die Täuschung schon mehrere Jahre zurückliegt. So widerspreche es dem Telos der Norm, jemandem, „der sich [...] den Aufenthalt in Deutschland von vornherein erschlichen und durch Täuschung weiter langfristig gesichert hat, dadurch zu privilegieren, dass man nach Aufdeckung der Täuschung seinen Aufenthalt erneut legalisiert.“¹⁵⁹² Allerdings ist auch nach dieser Ansicht die Täuschung nur solange für die Beurteilung des Verschuldens beachtlich, wie das Ausreisehindernis darauf beruht und nicht durch andere Ursachen für ein Ausreisehindernis – in der Art einer überholenden Kausalität – überlagert wird.¹⁵⁹³ Eine andere Auffassung verweist auf den Wortlaut der Regelbeispiele, die sich allesamt auf gegenwärtiges Verhalten beziehen: Es werde daher nur bestraft, wer die Ausreise aktuell noch sabotiere.¹⁵⁹⁴ Korrigiere die betroffene Person aber ihr ursprünglich geschaffenes Abschiebungshindernis, entfalle auch der Versagungsgrund.¹⁵⁹⁵

Keinerlei Heilungsmöglichkeiten bestehen einer Auffassung nach auch bei der Verwehrung von Analogleistungen gemäß § 2 AsylbLG, wenn die Dauer des Aufenthalts rechtsmissbräuchlich beeinflusst wurde: Es sei Folge der generell-abstrakten Betrachtungsweise der Norm, dass die Gewähr von Analogleistungen selbst dann noch ausgeschlossen sein könne, wenn das entsprechende Verhalten aufgegeben worden sei.¹⁵⁹⁶ Es sei nämlich unerheblich, ob zwischen dem Verhalten und der Aufenthaltsdauer im Einzelfall ein kausaler Zusammenhang bestehe.¹⁵⁹⁷ Dafür spreche auch der Wortlaut, der nicht auf die Beeinflussung der 36-Monatsfrist, sondern der Dauer des

1592 BVerwG, Urt. v. 19.04.2011 – 1 C 3/10, NVwZ 2011, 1277 (1278).

1593 BVerwG, Urt. v. 19.04.2011 – 1 C 3/10, NVwZ 2011, 1277 (1278).

1594 *Fränkel*, in: Hofmann, Ausländerrecht, AufenthG § 25 Rn. 88.

1595 *Fränkel*, in: Hofmann, Ausländerrecht, AufenthG § 25 Rn. 89.

1596 *Cantzler*, in: Cantzler, Asylbewerberleistungsgesetz, § 2 Rn. 32.

1597 *Cantzler*, in: Cantzler, Asylbewerberleistungsgesetz, § 2 Rn. 32.

Aufenthalts abstelle.¹⁵⁹⁸ Einer anderen Ansicht zufolge ist diese Rechtsfolge verfassungsrechtlich bedenklich, weshalb im konkreten Einzelfall auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückzugreifen sei, um die Entscheidung gegebenenfalls zu korrigieren, wenn die Identität offenbart werde und das missbräuchliche Verhalten keinerlei Bedeutung mehr habe.¹⁵⁹⁹

(d) Zwischenergebnis

Es zeigt sich ein differenziertes Bild: Eine Vielzahl von Mitwirkungspflichtverletzungen können durch erneute Mitwirkung geheilt werden, sodass als Zweck der Ausschlüsse die Motivierung zur (erneuten) Mitwirkung plausibel erscheint. Bei einer nicht unerheblichen Zahl an Ausschlüssen ist allerdings entweder die Heilungsmöglichkeit umstritten oder eindeutig geregelt, dass eine Heilung der Mitwirkungspflichtverletzungen nicht möglich ist, sodass die entsprechenden Integrationsbarrieren irreversibel fortstehen. Insofern kann der Regelungszweck nicht in der Motivierung zur (erneuten) Mitwirkung liegen, da sich hieraus keine Vorteile für die betroffene Person ergäben.

(2) Generalprävention

Der Ausschluss aufgrund vergangenen aufenthaltsbezogenen Fehlverhaltens der Margizens könnte indes von generalpräventiven Erwägungen geleitet sein. So sieht etwa das BVerwG die Annahme eines Ausweisungsinteresses aufgrund von Falschangaben zur Verhinderung der Abschiebung als typische generalpräventive Zielsetzung an. Es bestehe bei aufgedeckter Identitätstäuschung keine Wiederholungsgefahr,¹⁶⁰⁰ vielmehr ziele das Ausweisungsinteresse darauf ab, „verhaltenslenkend auf andere Ausländer einzuwirken, indem ihnen aufenthaltsrechtliche Nachteile im Falle eines pflichtwidrigen Verhaltens aufgezeigt werden“¹⁶⁰¹. Diese generalpräventiven Erwägungen dürften auf vorliegende Ausschlüsse wie die Versagung eines Aufenthaltstitels nach § 19d AufenthG aufgrund früherer Täuschungshand-

1598 Cantzler, in: Cantzler, Asylbewerberleistungsgesetz, § 2 Rn. 32.

1599 Leopold, in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, AsylbLG § 2 Rn. 30 f.; Korff, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Mießling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, AsylbLG § 2 16a.

1600 Eine solche würde spezialpräventive Maßnahmen rechtfertigen.

1601 BVerwG, Urt. v. 12.07.2018 – 1 C 16.17, ZAR 2019, 113 (114).

lungen, oder die Versagung von Analogleistungen gemäß § 2 AsylbLG im Falle rechtsmissbräuchlicher Aufenthaltsbeeinflussung übertragbar sein.

(3) Repression

Andererseits kann der Ausschluss von Margizens aufgrund aufenthaltsbezogenen Fehlverhaltens auch repressive Ziele verfolgen. So sollen sich die betreffenden Personen nicht auf eine Rechtsposition berufen können, die sie selbst treuwidrig herbeigeführt haben.¹⁶⁰² Rechtsmissbräuchliches Verhalten soll also nicht die Verfestigung des Aufenthalts in Deutschland durch Integration ermöglichen, obwohl die Betroffenen bei Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten zur Passbeschaffung etc. das Land gegebenenfalls wieder verlassen müssten und dies auch durchsetzbar wäre.

cc) Zwischenergebnis

Ein wichtiges negatives Integrationskriterium ist das Vorliegen eines vorwerfbaren Fehlverhaltens. Zu diesem zählen einerseits aufenthaltsrechtsunspezifische Fehlverhaltensweisen wie die Begehung von Straftaten und andererseits aufenthaltspezifisches Fehlverhalten wie die Verletzung von Mitwirkungspflichten oder das Täuschen über die eigene Identität. Der Ausschluss straffälliger Ausländer*innen zur Gefahrenabwehr hat eine lange Tradition. In Bezug auf Margizens dient eine Integrationsverhinderung insbesondere dazu, den Status der Abschiebungsmöglichkeit zu erhalten und eine Aufenthaltsverfestigung zu unterbinden, bis ihre Rückführung gegebenenfalls möglich wird. Die Sanktionierung aufenthaltspezifischen Fehlverhaltens verfolgt drei unterschiedliche Zwecke: Soweit das Fehlverhalten geheilt werden kann, soll der Ausschluss von Integrationsmaßnahmen zur Beendigung des Fehlverhaltens motivieren; ist eine Heilung nicht möglich, kann die Sanktionierung sowohl generalpräventiven als auch repressiven Zwecken dienen.

¹⁶⁰² BSG, Urt. v. 17.06.2008 – B 8/9b AY 1/07 R, NVwZ-RR 2009, 243 (246).

c) Staatsangehörigkeit

Ein weiteres Integrationskriterium der oben untersuchten Regelungen stellt die Staatsangehörigkeit der betreffenden Margizens dar. Das Kriterium der Staatsangehörigkeit umfasst im Rahmen der vorliegenden Untersuchung die Tatbestandsmerkmale der Staatsangehörigkeit eines sogenannten sicheren Herkunftsstaates¹⁶⁰³ und der als gute Bleibeperspektive bezeichneten Prognose eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts,¹⁶⁰⁴ die ebenfalls an die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person gekoppelt ist.

aa) Gute Bleibeperspektive

Der Zugang zu Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen setzt voraus, dass für die Asylsuchenden „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“¹⁶⁰⁵, was allgemein als gute Bleibeperspektive bezeichnet wird.¹⁶⁰⁶ Besteht eine solche, können Asylsuchende Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung in Anspruch nehmen, bevor sie Zugang zum Arbeitsmarkt haben.¹⁶⁰⁷ Als unbestimmtes, nicht legaldefiniertes Tatbestandsmerkmal obliegt die Auslegung den zuständigen Behörden, vorliegend also BAMF¹⁶⁰⁸ und der BA¹⁶⁰⁹. Sowohl das BAMF als auch die BA bejahen eine gute Bleibeperspektive, wenn die asylrechtliche Anerkennungsquote des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die antragstellende Person innehat, bei über 50 Prozent liegt.¹⁶¹⁰

1603 § 47 Abs. 1a S. 1, 61 Abs. 2 S. 4 AsylG, §§ 44 Abs. 4 S. 2 lit. b, Abs. 4 S. 3, 45a Abs. 2 S. 3 Nr. 2, S. 4, 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG, § 39a S. 2 SGB III.

1604 § 39a S. 1 SGB III.

1605 § 39a S. 1 SGB III.

1606 BT-Drucksache 18/6386, S. 4.

1607 § 39a S. 1 SGB III.

1608 Das BAMF ist für die Zulassung zu den Integrationskursen zuständig, s. § 5 Abs. 1 S. 1 IntV und in bestimmten Fällen für die Zulassung zu den berufsbezogenen Deutschsprachkursen, s. § 5 DeuFöV.

1609 Die Agenturen für Arbeit sind in bestimmten Fällen für die Zulassung zu den berufsbezogenen Deutschsprachkursen zuständig, s. § 5 DeuFöV sowie für Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration, s. etwa https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-201907025_ba045631.pdf.

1610 Zur Problematik der Auslegung der guten Bleibeperspektive s. Kapitel 6 II.1).

bb) Sicherer Herkunftsstaat

Ein Negativ- oder Ausschlusskriterium für die Integration stellt die Staatsangehörigkeit eines sogenannten sicheren Herkunftsstaates dar.¹⁶¹¹ Daraus resultiert für Asylsuchende unmittelbar eine unbefristete Wohnverpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtungen¹⁶¹² und für Asylsuchende sowie Geduldete ein dauerhaftes Erwerbstätigkeitsverbot¹⁶¹³ sowie die ausdrückliche Verwehrung von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung¹⁶¹⁴. Als mittelbare Folge des dauerhaften Erwerbstätigkeitsverbots bleibt diesen Margizens die Teilnahme an Ausbildungs- und Berufsfördermaßnahmen versagt und Wohnsitzauflagen dauerhaft bestehen. Geduldete haben aufgrund des Erwerbstätigkeitsverbots keine Möglichkeit, eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung zu erhalten; auch die Voraussetzungen für den Erhalt eines Aufenthaltstitels nach §§ 19d, 25a und 25b AufenthG können dadurch in aller Regel nicht erfüllt werden.¹⁶¹⁵

Eine Regularisierung ist nach §§ 23a oder 25 Abs. 5 AufenthG zwar denkbar, allerdings muss aufgrund der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 AufenthG auch hier der Lebensunterhalt grundsätzlich gesichert sein. Der Aufenthalt von Geduldeten aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten unterliegt nach drei Monaten allerdings keiner räumlichen Beschränkung mehr, wenn sie nicht aus anderen Gründen angeordnet wird; es drohen auch keine Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG. Nach 36 Monaten können sie Analogleistungen nach SGB XII beziehen. Es stellt sich insoweit die Frage, was das Integrationskriterium der Staatsangehörigkeit bezweckt.

cc) Zweck der Differenzierung anhand der Staatsangehörigkeit

Als Gründe für die Differenzierung anhand der Staatsangehörigkeit führen die Gesetzesbegründungen die gute Bleibeperspektive von bestimmten Staatsangehörigen und die gleichzeitig fehlende Bleibeperspektive von Per-

1611 Derzeit sind dies Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Republik Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal und Serbien, vgl. Anlage II zu § 29 AsylG.

1612 § 47 Abs. 1a S. 1 AsylG.

1613 §§ 61 Abs. 2 S. 4 AsylG, 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG.

1614 § 39a S. 2 SGB III.

1615 S. aber die Ausnahmen zur Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung in §§ 25a Abs. 1 S. 2, 25b Abs. 1 S. 3 und Abs. 3 AufenthG.

sonen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten an (1), das generalpräventive Ziel der Vermeidung von Fehlanreizen dafür, in Deutschland einen Asylantrag zu stellen (2), sowie die Verfahrensbeschleunigung und -bündelung während des Asylverfahrens (3). Im Folgenden werden diese Begründungsansätze vorgestellt.¹⁶¹⁶

(1) Staatsangehörigkeit als Prognoseinstrument für die Bleibeperspektive

Ein erster Begründungsansatz basiert auf der Annahme, dass die Staatsangehörigkeit einer asylsuchenden oder geduldeten Person eine Prognose über ihre Bleibeperspektive in der Bundesrepublik zulässt. Offensichtlich wird diese Sichtweise in der Tatbestandsvoraussetzung, dass ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist. Eine solche sogenannte gute Bleibeperspektive wird nur angenommen, wenn die asylrechtliche Anerkennungsquote des Herkunftsstaates, dessen Staatsangehörigkeit die antragstellende Person innehat, bei über 50 Prozent liegt. Für sowohl Asylsuchende als auch Geduldete aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten wird dabei gesetzlich vermutet, dass kein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist.

Diese Prämisse, anhand der Staatsangehörigkeit einer Person eine Prognose über ihre Bleibeperspektive treffen zu können, führt in einem zweiten Schritt zur Legitimierung des Ausschlusses dieser Personen von integrationsrelevanten Regelungen. Denn wenn die betroffene Person ohnehin nicht für einen längeren Zeitraum in der Bundesrepublik leben wird, erscheint es weder erforderlich noch sinnvoll, sie in ein Integrationsregime einzubeziehen. Die Gesetzgebung bezeichnet dieses Vorgehen als „Zielgruppenkohärenz“¹⁶¹⁷.

(2) Abschreckung von missbräuchlichem Aufenthalt

Der zweite Begründungsansatz vermutet, dass Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten – ohne tatsächlich schutzbedürftig zu sein – missbräuchlich Asylanträge stellen, um von der Rechtsstellung als Asylsuchende zu profitieren und insbesondere, um Geld durch Erwerbsarbeit zu verdienen. Als

1616 Eine Bewertung dieser Begründungsansätze erfolgt in Kapitel 6 II.1).

1617 BT-Drucksache 18/6185, S. 59.

Stütze dieser Annahme dient die geringe asylrechtliche Anerkennungsquote von Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten. Relevant ist zudem die These der sogenannten Pull-Effekte¹⁶¹⁸: Dieser zufolge führe die großzügige Ausgestaltung der Rechtsstellung von Asylsuchenden und Geduldeten – mit Zugang zu Erwerbstätigkeit, der Gewährung von Sozialleistungen etc. – zu einer Sogwirkung unerwünschter Migration in das Zielland Deutschland.¹⁶¹⁹ Der Ausschluss von Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten von zahlreichen integrationsrelevanten Regelungen verfolgt daher auch den Zweck, potenzielle Asylsuchende aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten durch eine möglichst restriktive Rechtsstellung von einer missbräuchlichen Asylantragstellung abzuschrecken und dadurch das Asylsystem zu entlasten.¹⁶²⁰ Diese Zielsetzung hat demnach einen klar generalpräventiven Charakter.

Als komplementäre Steuerungsmaßnahme – und Teil des politischen Kompromisses zur Einstufung weiterer Herkunftsstaaten als sicher – wurde für Staatsangehörige aus den Westbalkanstaaten, die einen Großteil der als sicher eingestuften Herkunftsstaaten ausmachen, durch das Westbalkanprogramm ein niedrighschwelliger Zugang zur Erwerbsmigration geschaffen.¹⁶²¹ Eine Kombination des Programms und der oben genannten Ausschlüsse soll Anreize dafür setzen, über erwerbsmigrationsrechtliche Wege nach Deutschland zu kommen, statt einen Aufenthalt mittels eines asylrechtlichen Schutzgesuchs zu erwirken.

(3) Verfahrensbeschleunigung

Drittens sollen Integrationsbarrieren für Asylsuchende aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten, die insbesondere die Freizügigkeit betreffen, verfahrensbeschleunigend wirken. Mittels durchgehender Wohnverpflichtung und räumlicher Beschränkung für Asylsuchende soll „bei Personen ohne flüchtlingsrechtlich relevanten Schutzbedarf“¹⁶²² eine „schnellere Bearbei-

1618 Dazu ausführlich Kapitel 6 IV.1).

1619 *Thym*, ZAR 2016, 241 (242).

1620 „Deutschland soll dadurch als Zielland für Antragsteller aus diesen Staaten, die aus nicht asylrelevanten Motiven Asylanträge stellen, weniger attraktiv werden“, s. BT-Drucksache 18/1528, S. 19.

1621 *Kolb*, ZAR 2020, 267.

1622 BT-Drucksache 18/6185, S. 33 f.

tung der Asylverfahren sowie eine raschere Beendigung des Aufenthalts gewährleistet werden“¹⁶²³.

d) (Sprach-)Kenntnisse und Bekenntnisse

Weitere Integrationskriterien bilden – hier zusammengefasst – Kenntnisse der deutschen Sprache und der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie ein Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung. Verschiedene integrationsrelevante Regelungen verlangen ein gewisses Niveau¹⁶²⁴ an Deutschsprachkenntnissen¹⁶²⁵, respektive den erfolgreichen Abschluss eines Integrationskurses¹⁶²⁶ sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet¹⁶²⁷, die ebenfalls durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nachgewiesen werden können.¹⁶²⁸ Zuletzt wird teilweise ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung¹⁶²⁹ gefordert. Das Kriterium der (Sprach-)Kenntnisse und Bekenntnisse wird vor allem, aber nicht nur, beim Regelungsinstrument der Aufhebung von Integrationsbarrieren durch Statuswechsel relevant und erfüllt dort eine Indikatorfunktion¹⁶³⁰. Es dient also dazu, anzuzeigen, wer in kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht¹⁶³¹ bis zu einem bestimmten Grad als integriert gelten kann und daher reguliert werden soll.

1623 BT-Drucksache 18/6185, S. 33 f.

1624 Sie reichen von „hinreichenden mündlichen Deutschkenntnissen“, was dem Niveau A2 entspricht (§ 2 Abs. 10 AufenthG), über „ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“, dem Niveau B1 entsprechend (§ 2 Abs. 11 AufenthG), bis hin zu „Kenntnissen der deutschen Sprache [...], die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen“ (§ 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB III).

1625 §§ 19d Abs. 1 Nr. 3, 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 4, Abs. 6 AufenthG, §§ 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 75a Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB III

1626 § 60d Abs. 1 Nr. 6, 11 AufenthG.

1627 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG.

1628 Röcker, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, AufenthG § 25b Rn. 16.

1629 §§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 5, 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 104c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG.

1630 S. dazu ausführlich Kapitel 2 III.3)a).

1631 S. zu den kulturellen und gesellschaftlichen Dimensionen der Integration Kapitel 2 III.1).

Nachweise über Kenntnisse der Sprache des Ziellandes gehören erst seit vergleichsweise kurzer Zeit zu den Integrationskriterien,¹⁶³² auch wenn sie heutzutage als eines der klassischen Kriterien gelten.¹⁶³³ Es ist allgemein anerkannt, dass der Spracherwerb zu den grundlegenden Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration hinsichtlich der übrigen Dimensionen zählt.¹⁶³⁴ Insbesondere die ökonomische Integration wird wesentlich erleichtert, wenn Migrant*innen zumindest grundlegende Sprachkenntnisse vorweisen können. Deshalb werden den Margizens spezielle berufsbezogene Sprachkurse angeboten, die hinsichtlich ihres Niveaus auf dem der Integrationskurse aufbauen. Die Integrationskurse vermitteln aber nicht nur Sprachkenntnisse, sondern sollen die Margizens auch dazu befähigen, den Alltag selbständig zu bewältigen. Daher behandeln die Kurse schwerpunktmäßig Alltagssituationen wie Einkaufen und Wohnen, Gesundheit, Arbeit und Beruf, Ausbildung und Erziehung von Kindern, Freizeit und soziale Kontakte, Medien und Mobilität.¹⁶³⁵ Darüber hinaus werden in einem Orientierungskurs Kenntnisse der deutschen Kultur, regionale Gepflogenheiten, Geschichte, Rechtsordnung, das demokratische System und grundlegende Werte vermittelt.

Die Vermittlung dieser Kenntnisse dient mithin nicht nur ökonomischen und gewissermaßen wertneutralen Zwecken. Vielmehr wird über die Integrationskriterien der Sprach- und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse auch die Bereitschaft der Margizens zur soziokulturellen Integration geprüft; das „Bemühen um einen interkulturellen Dialog und idealiter am gemeinsamen Diskurs über die öffentlichen Angelegenheiten“¹⁶³⁶. Besonders sichtbar wird diese kulturelle Zielsetzung am Integrationskriterium des Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Hierbei handelt es sich um einen der wenigen Fälle, in denen ein ausdrückliches Loyalitätsbekenntnis gefordert wird, das ansonsten erst im Rahmen der Einbürgerung notwendig wird (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StAG).¹⁶³⁷

1632 Erst im Jahr 1978 wurden erstmals ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache als Voraussetzung für ein Daueraufenthaltsrecht für Arbeitsmigrant*innen eingeführt, s. *Bast*, Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung, 2012, S. 96 f.

1633 Siehe Kapitel 2 III.2)b)aa).

1634 S. Kapitel 2 III.1).

1635 S. <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/TraegerLehrFachkraefte/TraegerIntegrationskurse/Paedagogisches/InhaltAblauf/inhalt-ablauf-node.html>.

1636 *Bast*, Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung, 2012, S. 96.

1637 Röder, in: Decker/Bader/Kothe, Migrations- und Integrationsrecht, AufenthG § 25b Rn. 36.

e) Weitere Kriterien

aa) Einfügen in die Lebensverhältnisse

Ein Integrationsmerkmal, das als Metakriterium eine umfassende positive Integrationsprognose¹⁶³⁸ verlangt, ist das Kriterium des Sich-Einfügens-in-die-deutschen-Lebensverhältnisse, das in dieser Form für Geduldete¹⁶³⁹ einzig in der Regularisierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach § 25a AufenthG vorkommt.¹⁶⁴⁰ Der Rechtsprechung zufolge besteht eine derartige positive Integrationsprognose, „wenn konkrete Umstände – wie etwa die Kenntnisse der deutschen Sprache, das soziale Umfeld, das Vorhandensein eines festen Wohnsitzes und enge persönlicher Beziehungen zu dritten Personen außerhalb der eigenen Familie, die Schul- und Berufsausbildung, die Ausübung von Erwerbstätigkeiten, das bürgerschaftliche Engagement, die Dauer des Aufenthalts, das Lebensalter im Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und die Rechtstreue, insbesondere das Fehlen strafgerichtlicher Verurteilungen – die begründete Annahme zu tragen geeignet sind, der Ausländer werde sich künftig in sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen“¹⁶⁴¹. Dieses Kriterium vereint damit einen Großteil der vorgenannten Integrationskriterien wie ökonomische Leistungsfähigkeit, die Abwesenheit vorwerfbarer Fehlverhaltens sowie deutsche Sprachkenntnisse, berücksichtigt daneben aber noch weitere Aspekte insbesondere der gesellschaftlichen Integrationsdimension wie das soziale Umfeld, enge Beziehungen zu Dritten und bürgerschaftliches Engagement. Auch zeitliche Indizien wie die Aufenthaltsdauer und das Lebensalter bei Einreise sollen berücksichtigt werden.¹⁶⁴² Einzig auf die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person kommt es hier nicht explizit an. Dennoch sind Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten vorliegend zumindest insoweit benachteiligt, als dass sie aufgrund eines umfassenden Erwerbstätigkeitsverbots eine Erwerbstätigkeit und damit Lebensunterhaltssicherung bereits aus rechtlichen Gründen nicht nachweisen können.

1638 BT-Drucksache 17/5093, S. 15.

1639 S. zu diesem Kriterium im Rahmen der Einbürgerung aber etwa *Tabbara*, DÖV 2023, 185.

1640 § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG.

1641 OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 11.10.2011 – 2 M 92/11, Rn. 9, abrufbar unter: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/NJRE001078016>.

1642 OVG Niedersachsen, Beschluss v. 19.03.2010 – 8 ME 42/10, DÖV 2010, 531; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 11.10.2011 – 2 M 92/11.

bb) Familiäre Bindungen

Ein weiteres Integrationskriterium sind familiäre Bindungen und die (Art der) Beziehung zu Familienmitgliedern. Dieses Merkmal wirkt in einigen Fällen selektiv, dergestalt, dass familiäre Bindungen eine Integration ermöglichen, in anderen Fällen wirkt es als Indikator für eine bis zu einem gewissen Grad erfolgreiche Integration.

In positiver Weise wirkt das Kriterium selektiv, indem familiäre Bindungen den Abbau von Integrationsbarrieren ermöglichen. Dies ist etwa der Fall bei Ausnahmen von der räumlichen Beschränkung, die unter anderem zur Wahrung der Familieneinheit möglich sind.¹⁶⁴³ Zudem sind Eltern minderjähriger Kinder von einer dauerhaften Wohnverpflichtung befreit (§ 47 Abs. 1 S. 1, S. 4, Abs. 1a S. 2 AsylG); diese ist selbst dann auf maximal sechs Monate befristet, wenn sie im Asylverfahren Mitwirkungspflichten verletzen oder aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat kommen. Darüber hinaus ist für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25b AufenthG ein vorübergehender Sozialleistungsbezug unschädlich, wenn es sich bei den Antragstellenden um Familien oder Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern handelt (§ 25b Abs. 1 S. 3 Nr. 2 und 3). Zudem können Eltern, deren minderjährige Kinder aufgrund guter Integration einen Aufenthaltstitel nach § 25a AufenthG erhalten haben, bei Erfüllung bestimmter zusätzlicher Voraussetzungen ebenfalls einen Aufenthaltstitel nach § 25a AufenthG erlangen¹⁶⁴⁴; ähnliches gilt für weitere Familienangehörige¹⁶⁴⁵. Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung erstreckt sich auch auf Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen und Kinder (§ 60d Abs. 1, der Abs. 2 AufenthG). Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen und minderjährigen ledigen Kindern von Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG soll ohne Voraufenthaltszeit ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erteilt werden.¹⁶⁴⁶ Auch § 104c Abs. 2 AufenthG enthält ein akzessorisches Aufenthaltsrecht für Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen und minderjährige ledige Kinder sowie minderjährig eingereiste, volljährig gewordene Kinder, das lediglich auf die Voraussetzung des notwendigen Voraufenthaltszeitraums verzichtet, die weiteren Er-

1643 § 61 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

1644 § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG.

1645 Geschwister, Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen sowie minderjährige ledige Kinder der jugendlichen oder heranwachsenden Person, s. § 25a Abs. 2 S. 2 bis 5 AufenthG.

1646 § 25b Abs. 4 AufenthG.

teilungsvoraussetzungen und Versagungsgründe jedoch beibehält.¹⁶⁴⁷ Die notwendige Voraufenthaltszeit im Rahmen des § 25b Abs. 1 S. 2 AufenthG wird für Personen, die mit einem minderjährigen ledigen Kind im gleichen Haushalt leben, von sechs auf vier Jahre reduziert.

Im weiteren Sinne werden familiäre Bindungen auch beim Zugang zu Integrationskursen für Geduldete relevant. Diese stehen ausschließlich solchen Geduldeten offen, denen eine Ermessensduldung erteilt wurde, was unter anderem aus dringenden persönlichen Gründen der Fall sein kann. Hierzu zählen etwa die Pflege von kranken Angehörigen, die Anwesenheit des werdenden Vaters zum Schutz von Mutter und Kind oder die Erledigung wichtiger persönlicher oder finanzieller Angelegenheiten etwa nach dem Tod naher Angehöriger.¹⁶⁴⁸ Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus Härtefallgründen gemäß § 23a AufenthG setzt das Vorliegen von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen voraus,¹⁶⁴⁹ so dass familiäre Bindungen hier ebenfalls Berücksichtigung finden können.

Andererseits werden für Eltern mit Kindern zusätzliche Integrationsanforderungen gestellt, indem schulpflichtige Kinder tatsächlich die Schule besuchen müssen¹⁶⁵⁰ und keine BtMG-Verstöße oder Straftaten begangen haben dürfen.¹⁶⁵¹ Sind diese Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt, schließen sie als negative Integrationsindikatoren den Abbau bestimmter Integrationsbarrieren aus.

Das Integrationskriterium der familiären Bindungen dient insbesondere der Umsetzung grund- und menschenrechtlicher Vorgaben zum Schutz des Familienlebens nach Art. 6 Abs. 1 und 2 GG sowie Art. 8 EMRK;¹⁶⁵² zum Teil werden auch darauf fußende konkrete Vorgaben des EU-Sekundärrechts implementiert.¹⁶⁵³ Die Existenz familiärer Bindungen in Deutschland allein scheint die Gesetzgebung nicht als Integrationsindikator anzusehen; umgekehrt werden Integrationsbarrieren aus den oben genannten menschenrechtlichen Gründen schneller abgebaut, wenn die betreffenden Personen mit minderjährigen Kindern zusammenleben. Gleichzeitig wer-

1647 Nachtigall, ZRP 2022, 184 (186).

1648 Röder, in: Decker/Bader/Kothe, Migrations- und Integrationsrecht, AufenthG § 60a Rn. 91.

1649 § 23a Abs. 2 S. 4 AufenthG.

1650 §§ 25b Abs. 1 S. 1 Nr. 5, 60d Abs. 1 Nr. 10 AufenthG.

1651 § 60d Abs. 1 Nr. 10 AufenthG.

1652 Kluth, in: Kluth/Heusch, Ausländerrecht, AufenthG § 61 Rn. 18; Röcker, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, AufenthG § 25a Rn. 22.

1653 Ausnahmen von der räumlichen Beschränkung setzen etwa die Vorgaben des Art. 14 Abs. 1 lit. a Rückführungs-RL um, s. BT-Drucksache 17/5470, S. 24.

den Integrationserwartungen auch auf die Kinder erstreckt, wenngleich an die Eltern gerichtet. So darf den Kindern kein vorwerfbares Fehlverhalten zu Last gelegt werden und durch einen Schulbesuch und den damit verbundenen Erwerb von Sprach- und sonstigen Kenntnissen müssen kulturelle Integration und ökonomische Leistungsfähigkeit prognostizierbar sein. Der Staat versucht so, über die Eltern Einfluss auf die Integrationssteuerung der Kinder zu nehmen. Im Rahmen der hier untersuchten integrationsrelevanten Regelungen spielt das Kriterium der familiären Bindungen aber eine vergleichsweise untergeordnete Rolle.

2) Dimensionen der Integration

Nachdem die wichtigsten Integrationskriterien des Integrationsregimes herausgearbeitet wurden, soll es im folgenden Abschnitt um die Frage gehen, was für die Zwecke des Integrationsregimes zur Integration zählt, welche Dimensionen der Integration also geregelt werden und weshalb. Integrationsdimensionen meint hier die verschiedenen Felder oder Bereiche, die zur Sozialintegration von Migrant*innen gehören und namentlich die kulturelle, ökonomische, gesellschaftliche, rechtliche und politische Integration.¹⁶⁵⁴

a) Relevante Integrationsdimensionen des Integrationsregimes

Die Untersuchung der einzelnen Regelungsinstrumente zeigt, dass sie die genannten Integrationsdimensionen in unterschiedlicher Intensität betreffen. Das Instrument der Förderung von Integrationsleistungen beschränkt sich auf Angebote zur Teilnahme an Integrationskursen und berufsbezogenen Deutschsprachkursen. Staatlicherseits steht damit zunächst die kulturelle Integration der Margizens im Mittelpunkt, indem ihnen Grundkenntnisse der deutschen Sprache sowie Kenntnisse der deutschen Kultur, Geschichte und Rechtsordnung vermittelt werden.¹⁶⁵⁵ Dahinter steht jedoch, wie oben erörtert, auch das Ziel der Stärkung der ökonomischen Integrationsfähigkeit der Margizens. Dies gilt insbesondere für die berufsbezogenen Deutschsprachkurse, die ausweislich § 45a Abs.1 S.1 AufenthG die Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen sollen. Die gleichen Ziele verfolgt das Regelungsinstrument der Verpflichtung zu Integrationsleistungen,

1654 S. Kapitel 2 III.1).

1655 S. 1)d).

durch das der Staat die Margizens zum Erwerb der genannten Kenntnisse verpflichten und mittels Zwangsmittel durchsetzen kann.

Die Integrationsbarrieren wirken verschiedenen Dimensionen der Integration entgegen. Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erschwert zunächst den Kontakt zur Aufnahmegesellschaft und berührt somit die gesellschaftliche Dimension der Integration. Das hieran geknüpfte Verbot der Erwerbstätigkeit wirkt jedoch auch als Hindernis einer ökonomischen Integration. Gleiches gilt für die räumliche Beschränkung des Aufenthalts auf den Bezirk der Ausländerbehörde. Auch die Wohnsitzauflage betrifft einerseits die gesellschaftliche Dimension der Integration, indem die Adressat*innen nicht frei entscheiden können, wo sie ihren Wohnsitz nehmen; andererseits setzt sie einen Anreiz zur Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit, um so eine Befreiung von der Wohnsitzauflage zu erreichen. Indirekt ist damit also auch die ökonomische Dimension der Integration angesprochen. Das Verbot der Erwerbstätigkeit selbst zielt unmittelbar darauf ab, eine ökonomische Integration zu verhindern. Leistungskürzungen nach dem AsylbLG wirken sich insbesondere negativ auf die kulturelle und gesellschaftliche Integration der Margizens aus, indem bestimmte Leistungen des soziokulturellen Existenzminimums nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

Das Regelungsinstrument der Aufhebung von Integrationsbarrieren betrifft überwiegend die ökonomische Dimension der Integration. Dies gilt sowohl für den Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Berufsausbildung selbst als auch für die unterschiedlichen Regelungen zur Ausbildungsförderung und Arbeitsmarktintegration. Ausnahmen von der räumlichen Beschränkung zum Zwecke der Ausübung einer Beschäftigung, des Schulbesuchs, Studiums oder der Ausbildung dienen ebenfalls der ökonomischen Integration der Margizens, Ausnahmen zur Aufrechterhaltung der Familieneinheit können sich förderlich auf die gesellschaftliche Integration auswirken. Die Gewähr von Analogleistungen nach dem SGB XII zielt ebenfalls auf eine stärkere gesellschaftliche Integration ab, indem die Leistungen Bedürfnisse nach Angleichung an hiesige Lebensverhältnisse anerkennen.

Die Aufhebung von Integrationsbarrieren durch Statuswechsel zielt insbesondere auf die rechtliche Integration ab, indem die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Aufenthaltssicherheit der vormalig Geduldeten stärkt und sich ihr rechtswidriger in einen rechtmäßigen Aufenthalt wandelt. Im Zuge dessen werden weitere Integrationsbarrieren abgebaut, die die ökonomische, gesellschaftliche und kulturelle Dimension der Integration betreffen.

Bei der Analyse der Regelungsinstrumente fällt zuletzt auf, dass keine der untersuchten Regelungen speziell die politische Integration der Margizens betrifft,¹⁶⁵⁶ insbesondere keine Möglichkeiten politischer Partizipation außerhalb des Wahlrechts speziell für Margizens geregelt werden, etwa der Beitritt zu politischen Parteien, die Teilnahme an Demonstrationen oder das Engagement in Vereinen und Organisationen.¹⁶⁵⁷ Das AufenthG enthält in § 47 bestimmte Verbote und Beschränkungen der politischen Betätigung, die allerdings für alle ausländischen Staatsangehörigen gleichermaßen gelten. Die Abwesenheit von Regelungen, welche die frühkindliche und schulische Bildung von Margizens betreffen, begründet sich aus der Länderkompetenz für diesen Bereich, sodass sie vorliegend nicht untersucht werden.¹⁶⁵⁸

b) Dominanz der ökonomischen Integration

Die dargestellten Regelungsinstrumente des Integrationsregimes berühren einige Dimensionen der Integration stärker als andere. Ganz überwiegend betreffen die Regelungen zumindest auch die ökonomische Integration der Margizens. Diese Beobachtung passt zunächst zum Regelungsgegenstand der untersuchten Gesetze: Neben dem SGB III, das sich explizit auf die Arbeitsförderung bezieht, und dem AsylbLG, das Leistungen aufgrund mangelnden Einkommens oder Vermögens gewährt, gilt dies auch für das AufenthG. Zweck des AufenthG ist gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 AufenthG die Regelung der Einreise, des Aufenthalts, der Erwerbstätigkeit und der Integration von Ausländer*innen. Die Erwerbstätigkeit wird, als ökonomische Komponente der Integration, an dieser Stelle also ausdrücklich erwähnt.

Die Tatsache, dass das Integrationsregime der Margizens sich vor allem auf die ökonomische Integration der Margizens konzentriert, steht in Übereinstimmung zur Feststellung, dass das Kriterium der ökonomischen Integrationsfähigkeit eines der wichtigsten Integrationskriterien darstellt. Wie bereits ausgeführt,¹⁶⁵⁹ ist der wirtschaftliche Nutzen von Migrationsvorgängen ein relevanter Faktor im Rahmen der allgemeinen Migrationssteuerung: Aus utilitaristischer Perspektive können erwerbsfähige Migrant*innen etwa einen Fachkräftemangel lindern und den Wohlstand

1656 Zu dieser Integrationsdimension s. Kapitel 2 III.1)b).

1657 SVR, Steuern, was zu steuern ist, 2018, S. 75 f.

1658 Zur Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands dieser Arbeit s. die Einleitung III.

1659 S. 1)a).

der Bevölkerung mehren; gleichzeitig soll indessen auch das inländische Arbeitsmarktregime geschützt werden.¹⁶⁶⁰ Daneben wird Erwerbstätigkeit oftmals als Katalysator für eine Integration in anderen Dimensionen, etwa der gesellschaftlichen oder kulturellen Integration, bewertet.

c) Verhältnis von Integrationskriterien und -dimensionen

Des Weiteren zeigt sich, dass die im geltenden Recht identifizierten Integrationskriterien grundsätzlich unterschiedlichen Integrationsdimensionen dienen.¹⁶⁶¹ Das Kriterium der ökonomischen Leistungsfähigkeit soll der ökonomischen Dimension der Integration dienen. Indem Asylsuchenden etwa der Zugang zur Erwerbstätigkeit eröffnet wird, haben sie die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit selbständig zu sichern und dadurch in ökonomischer Hinsicht als integriert zu gelten. Der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache soll zum einen die kulturelle Integration fördern, zum anderen dienen Deutschsprachkenntnisse aber auch der ökonomischen Integration, indem sie oftmals eine notwendige Voraussetzung zur Integration in den deutschen Arbeitsmarkt sind. Kenntnisse der und Bekenntnisse zur Rechts- und Gesellschaftsordnung dienen sowohl der kulturellen¹⁶⁶² als auch der gesellschaftlichen Integration, indem sie die Margizens dazu befähigen, sich im Alltag zurechtzufinden und Kontakte zur Bevölkerung zu knüpfen. Die Abwesenheit eines vorwerfbaren Fehlverhaltens dient der gesellschaftlichen Integration, indem solche Verhaltensweisen sanktioniert werden, die ein friedliches Zusammenleben der Gesellschaft gefährden. Dazu zählen neben Straftaten und terroristischen Handlungen auch die Nichtbefolgung aufenthaltsrechtlicher Normen. Das Integrationskriterium der Staatsangehörigkeit unterscheidet sich von den übrigen Integrationskriterien hingegen grundlegend, da es keiner konkre-

1660 Bast, Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung, 2012, S. 90 f.

1661 Eine Einschränkung ist allerdings hinsichtlich der rechtlichen Integration der Margizens vorzunehmen, die ausschließlich durch den Staat erfolgen kann: Die rechtliche Integrationsdimension fördert der Staat durch das Instrument der Aufhebung von Integrationsbarrieren durch Statuswechsel. Voraussetzung hierfür sind wiederum die Erfüllung verschiedener Integrationskriterien durch die Margizens.

1662 Kritisch zum Erfordernis derartiger Bekenntnisse als Teil einer kulturellen Integration Groß, ZAR 2007, 315 (319).

ten Dimension der Integration im sozialwissenschaftlichen Sinne¹⁶⁶³ zu dienen scheint.¹⁶⁶⁴

3) Zeitpunkt der Integration

Ein wichtiges Regelungselement fast aller Regelungsinstrumente ist die Zeit. Das Zeitelement definiert hinsichtlich einer konkreten integrationsrelevanten Regelung, ab wann eine Integration möglich sein respektive wie lange keine Integration erfolgen soll. Es findet sich als Tatbestandsvoraussetzung etwa in Form der Festlegung einer bestimmten Voraufenthaltsdauer oder Wartefrist für die Aufhebung von Integrationsbarrieren sowie als Gegenstück dazu in Form ihrer (Höchst-)Geltungsdauer. Im Folgenden soll die Rolle des Faktors Zeit im Rahmen der einzelnen Regelungsinstrumente zusammengefasst werden, bevor die unterschiedlichen Funktionen des Zeitelements analysiert werden.

a) Rolle der Zeit im Rahmen der Regelungsinstrumente

Integrationsbarrieren gelten oftmals für einen gewissen Anfangszeitraum des Aufenthalts für alle Margizens¹⁶⁶⁵ oder enthalten eine Höchstgeltungsdauer¹⁶⁶⁶, adressieren dann aber gesondert einige Margizens für längere Zeit oder unbefristet: Betroffen von dieser Perpetuierung von Integrationsbarrieren sind insbesondere Geduldete¹⁶⁶⁷ sowie Asylsuchende, denen jeweils ein aufenthaltsbezogenes Fehlverhalten vorgeworfen wird.¹⁶⁶⁸ Dane-

1663 S. Kapitel 2 III.1).

1664 Zur Bewertung dieses Befundes s. Kapitel 6 II.1).

1665 Die räumliche Beschränkung und das Verbot der Erwerbstätigkeit gelten etwa während der ersten drei Monate mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung ausnahmslos.

1666 Die Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen endet grundsätzlich nach 18 Monaten und das Verbot der Erwerbstätigkeit für Asylsuchende gilt grundsätzlich maximal sechs Monate.

1667 Etwa indem sie vorsätzlich falsche Angaben machen, oder über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen, indem sie Mitwirkungshandlungen zur Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht vornehmen, oder nach Deutschland eingereist sind, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erhalten.

1668 Für entsprechende Geduldete gilt die räumliche Beschränkung über drei Monate hinaus, gegebenenfalls greift auch eine Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung, es gilt ein Verbot der Erwerbstätigkeit, daraus resultiert regelmäßig

ben sind aber auch Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten maßgeblich von einer dauerhaften Aufrechterhaltung der Integrationsbarrieren betroffen¹⁶⁶⁹, ohne dass ihnen ein bestimmtes Verhalten vorgeworfen würde.¹⁶⁷⁰ Statuslose sind bis auf enge Ausnahmen ebenfalls dauerhaft von Integrationsmöglichkeiten ausgeschlossen.¹⁶⁷¹

In den meisten Fällen setzt die rechtliche Aufhebung von Integrationsbarrieren ohne Statuswechsel eine bestimmte Wartefrist voraus. Diese Zeiträume variieren von drei Monaten¹⁶⁷² über 15¹⁶⁷³ bis hin zu 36 Monaten¹⁶⁷⁴. Bei der Aufhebung von Integrationsbarrieren durch Statuswechsel sind die (faktisch) geforderten Voraufenthaltszeiten noch einmal deutlich länger und reichen von 18 Monaten¹⁶⁷⁵ über zwei respektive drei Jahre¹⁶⁷⁶ bis hin zu vier respektive sechs¹⁶⁷⁷ und fünf¹⁶⁷⁸ Jahren.

eine Wohnsitzauflage und sie erhalten nur die gekürzten Leistungen nach dem AsylbLG. Für die entsprechenden Asylsuchenden gilt eine zeitlich unbefristete Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung, daraus resultiert ein Verbot der Erwerbstätigkeit (für maximal sechs Monate) und sie erhalten nur gekürzte Leistungen nach dem AsylbLG.

1669 Für sie gilt eine unbefristete Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen während des gesamten Asylverfahrens, sowohl Asylsuchende als auch Geduldete unterliegen dem Verbot der Erwerbstätigkeit, woraus zudem in der Regel eine Wohnsitzauflage resultiert.

1670 Ursprünglich wurde etwa beim Verbot der Erwerbstätigkeit für Geduldete an das vorherige (angeblich) rechtsmissbräuchliche Stellen eines Asylantrags angeknüpft, doch auch das Nichtstellen eines Asylantrags ist nunmehr Grund für ein Verbot der Erwerbstätigkeit, s. § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG.

1671 Zu den wenigen Ausnahmen zählen die Regularisierungsmöglichkeiten nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG sowie das (theoretische) Recht auf den Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG.

1672 Frühester Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Geduldete, Erteilung einer Ausbildungsduldung oder Ausbildungs-Aufenthaltsurlaubnis.

1673 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Förderung der Vorphase der assistierten Ausbildung, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG, Ausbildungsgeld, Erteilung einer Beschäftigungsduldung.

1674 Analogleistungen nach dem SGB XII.

1675 Sie sind Voraussetzung für einen Regelerteilungsanspruch nach § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG.

1676 Gemäß § 19d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG setzt die Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zwei respektive drei Jahre Beschäftigung respektive Berufsausbildung in Deutschland voraus, die Mindestaufenthaltszeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a beträgt gemäß § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG drei Jahre.

1677 § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG.

1678 § 104c Abs. 1 S. 1 AufenthG.

b) Funktionen des Zeitelements

Diese Zeitelemente, die in einem Großteil der Regelungsinstrumente bedeutsam sind, verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen, die im Folgenden gesondert untersucht werden. Es handelt sich um eine zeitliche Staffellung der Integration anhand einer Bleibeperspektive (aa)), den Erhalt des Vorrangs der Aufenthaltsbeendigung (bb)) und den dauerhaften Ausschluss zur Integrationsverhinderung (cc)).

aa) Zeitliche Staffellung anhand der Bleibeperspektive

Eine frühzeitige Förderung der Integration von Margizens birgt stets die Gefahr vergeblicher Anstrengungen, wenn sich der Aufenthalt in Deutschland im Nachhinein als nur vorübergehend und kurzzeitig herausstellt. Andererseits hat sich auch der langzeitige Ausschluss von Margizens in der Vergangenheit nicht als zielführend erwiesen.¹⁶⁷⁹ Die unterschiedlichen Argumente, die teils für eine frühe, teils für eine erst spätere Integration streiten, und der Zwiespalt, der sich hieraus ergibt, lassen sich gut an folgender Gesetzesbegründung ablesen: „Je früher Integration beginnt, umso erfolgreicher kann sie sein. Lange Phasen der Untätigkeit bergen die Gefahr, dass die hohe Motivation der Menschen ungenutzt verloren geht. Integration auf Zeit ist dabei einer Zeit ohne Integration vorzuziehen. Insbesondere bei Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten ist es jedoch gerechtfertigt, aufgrund der individuell geringen Bleibewahrscheinlichkeit bis zur Klärung des Status zunächst auf eine Förderung mit dem Ziel der Integration zu verzichten.“¹⁶⁸⁰ Mittels einer Prognoseentscheidung zur Bleibewahrscheinlichkeit will die Gesetzgebung also anhand des Herkunftsstaates¹⁶⁸¹ abwägen, ob die Integrationsförderung möglichst frühzeitig beginnt (etwa bei Personen mit guter Bleibeperspektive, also aus bestimmten Herkunftsstaaten) oder ob in den ersten Monaten des Aufenthalts zunächst keine Integrationsförderung und kein Abbau von Integrationsbarrieren vorgenommen werden. Einen Motivationsverlust zur Integration nimmt die Gesetzgebung dabei bewusst in Kauf.

1679 S. Kapitel 3 III.7).

1680 BT-Drucksache 18/8615, S. 22.

1681 Zur Bewertung dieses Kriteriums s. Kapitel 6 II.1).

bb) Vorrang der Aufenthaltsbeendigung

In Bezug auf den Abbau von Integrationsbarrieren für Geduldete verfolgt eine Wartefrist oftmals den Zweck, der Ausländerbehörde Zeit für die Durchsetzung der Ausreisepflicht zu geben. So wird im Rahmen der Beschäftigungsduldung die Voraussetzung der zwölfmonatigen Vorduldungszeit ausdrücklich damit begründet: „Durch die Anforderung des Besizes einer Duldung seit zwölf Monaten [...] wird ausgeschlossen, dass unter Umständen die Beschäftigungsduldung direkt anschließend an einen ablehnenden Asylbescheid erteilt wird. Der Zeitraum gibt den Ausländerbehörden die Möglichkeit, aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen.“¹⁶⁸² Entsprechend soll auch bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG die Voraussetzung der zwölfmonatigen Vorduldungszeit (§ 25a Abs. 1 S. 1 AufenthG) die direkte Erteilung nach Ablehnung eines Asylantrags verhindern.¹⁶⁸³ Auch die Tatbestandsvoraussetzung, dass keine Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen dürfen, verfolgt den Zweck, die Aufenthaltsbeendigung durch die Ausländerbehörde nicht zu vereiteln.¹⁶⁸⁴ In diesen Fällen wird einer Beendigung des Aufenthalts damit ein Vorrang vor der Integration von Margizens eingeräumt, die Zuwanderungsbegrenzung also über die Integrationsförderung gestellt.

cc) Dauerhafter Ausschluss zur Integrationsverhinderung

Zuletzt soll Margizens, die bestimmte Integrationskriterien nicht erfüllen, eine Integration dauerhaft verschlossen bleiben. Das betrifft einerseits Personen, denen ein Fehlverhalten vorgeworfen wird, andererseits aber auch Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten sowie grundsätzlich alle Statuslosen. In diesen Fällen spielt die Tatsache, dass sie gegebenenfalls bereits seit langer Zeit in Deutschland leben oder sich ein langfristiger Aufenthalt prognostizieren lässt, keine Rolle. Dieser dauerhafte Ausschluss entspricht dem Modell der Integrationsverhinderung, das aufgrund unterstellter Integrationsunfähigkeit oder -unwilligkeit die Eingliederung aktiv versperrt.¹⁶⁸⁵ Die Zielsetzung des Ausschlusses hinsichtlich eines Fehlver-

1682 BT-Drucksache 19/8286, S. 17.

1683 BT-Drucksache 20/4700, S. 14.

1684 § 59b Nr. 3 AsylG, §§ 16g Abs. 2 Nr. 5, 23a Abs. 1 S. 3 Alt. 2, 60c Abs. 2 Nr. 5, 61 Abs. 1c Nr. 3 AufenthG.

1685 Dazu sogleich im Detail unter 4)e).

halts kann sowohl repressiver als auch generalpräventiver Natur sein, indem die Personen für ihr Fehlverhalten bestraft und zugleich andere Personen davon abgeschreckt werden sollen, sich entsprechend zu verhalten.¹⁶⁸⁶ Hinsichtlich des Ausschlusses von Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten werden ebenfalls generalpräventive Gründe relevant.

4) Integrationsmodelle

Nachdem die relevanten Integrationskriterien, ihre Verknüpfung mit den geregelten Integrationsdimensionen und die Rolle des Integrationszeitpunkts dargelegt wurden, sollen diese Befunde nun zuletzt mit Integrationsmodellen verbunden werden, die sich im Integrationsregime identifizieren lassen. Zur Erinnerung: Integrationsmodelle beschäftigen sich mit der Frage, wie der Staat die Integration der Margizens erreichen respektive verhindern will. Im Allgemeinen lassen sich fünf Integrationsmodelle unterscheiden: das Modell der Rechtsgleichheit, das selektive Integrationsmodell, das Modell der Chancengleichheit, das Verpflichtungsmodell und zuletzt das Modell der Integrationsverhinderung.¹⁶⁸⁷

Die Systematisierung zeigt, dass die Regelungsinstrumente im Integrationsregime für Margizens nicht ein einzelnes Integrationsmodell verfolgen, sondern dass durch die verschiedenen Instrumente unterschiedliche Integrationsmodelle miteinander verknüpft werden:

a) Modell der Rechtsgleichheit

Das Modell der Rechtsgleichheit¹⁶⁸⁸ nimmt an, dass eine – auch graduelle – rechtliche Gleichstellung von Migrant*innen mit den Staatsangehörigen eines Staates das effektivste Mittel zur Integration darstellt. Indem der Staat Migrant*innen also bestimmte Rechte, wie etwa einen Arbeitsmarktzugang, gewährt, verbessere sich die „Platzierung“¹⁶⁸⁹ der Migrant*innen. Dies bildet wiederum die Grundlage zur Stärkung weiterer Integrationsdi-

1686 S. I)b)bb).

1687 Zu diesen ausführlich Kapitel 2 III.4).

1688 S. Kapitel 2 III.4)a).

1689 Esser, Soziologie, 2000, S. 271. S. zu diesem Kapitel 2 I.1)c).

mensionen.¹⁶⁹⁰ Je mehr Rechte Migrant*innen gewährt werden, desto eher könnten sie also Integrationsleistungen erbringen.

Auf diesem Modell basiert, um einen zeitlichen Aspekt modifiziert, das Regelungsinstrument der Aufhebung von Integrationsbarrieren ohne Statuswechsel und damit alle Regelungen des AufenthG, die diesem Instrumententypus entsprechen. Dessen Mechanismus beruht darauf, bestimmte Integrationsbarrieren zwar nicht voraussetzungslos abzubauen, setzt aber vielfach nur die Erfüllung gewisser Voraufenthaltszeiten voraus. Die Adressat*innen müssen daher noch keine eigenen Integrationsleistungen erbracht haben¹⁶⁹¹, sondern können nach gewissen Aufenthaltszeiten bestimmte Rechte in Anspruch nehmen, die auch den Staatsangehörigen gewährt werden. So soll etwa der Zugang zu allgemeinen Maßnahmen der Arbeitsmarktintegrationen die Migrant*innen dazu befähigen, sich erfolgreich in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

b) Modell der Chancengleichheit

Das Modell der Chancengleichheit¹⁶⁹² geht von der Prämisse aus, dass Migrant*innen gegenüber Inländer*innen aufgrund ihres Migrationsprozesses mit Blick auf Sprachbarrieren etc. ungleiche Startchancen hinsichtlich ihrer Sozialintegration haben. Das Modell sieht es zugleich als Aufgabe des Staates im Integrationsprozess an, diese ungleichen Bedingungen der im Land lebenden Menschen auszugleichen. Es sollen daher spezielle Sonderrechte respektive Fördermaßnahmen geschaffen werden, welche die Migrant*innen bei der Erreichung gleicher Bedingungen unterstützen. Mittels aktiver Integrationsförderung lasse sich eine Integration daher am besten erreichen, so die These des Modells, das auch als Anspruchsmodell bezeichnet wird.¹⁶⁹³

Dem Integrationsmodell der Chancengleichheit trägt das Regelungsinstrument der Förderung von Integrationsleistungen Rechnung. Bei diesem Regelungsinstrument werden seitens des Staates etwa Integrationskurse speziell für Migrant*innen etabliert, welche das Angebot der Integrationsförderung durch Spracherwerb und den Erwerb sonstiger rechtlicher und

1690 Eichenhofer, Begriff und Konzept der Integration im Aufenthaltsgesetz, 2013, S. 267.

1691 S. hierzu sogleich das selektive Integrationsmodell.

1692 S. Kapitel 2 III.4)b).

1693 Groß, ZAR 2007, 315 (317).

gesellschaftlicher Kenntnisse annehmen können. Durch die Herstellung gleicher oder zumindest verbesserter Startchancen soll so etwa die Integration in den Arbeitsmarkt erleichtert werden.

c) Verpflichtungsmodell

Das Verpflichtungsmodell¹⁶⁹⁴ modifiziert das Modell der Chancengleichheit um einen Zwangsaspekt. Es sieht zwar die aktive Förderung der Integration von Migrant*innen ebenfalls als Notwendigkeit, geht aber davon aus, dass die Integration von Migrant*innen durch eine Verpflichtung zur Wahrnehmung von Integrationsfördermaßnahmen effektiver erreicht werden kann.¹⁶⁹⁵ Ein Angebot zur Integrationsförderung wird daher zu einer Verpflichtung, die gegebenenfalls mit Zwangsmaßnahmen durchsetzbar ist.

Diesem Modell entspricht das Regelungsinstrument der Verpflichtung zu Integrationsleistungen, das Migrant*innen etwa zur Teilnahme an Integrationskursen verpflichtet, die auch durch Maßnahmen des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden kann. Die erwarteten positiven Effekte auf den weiteren Integrationsprozess entsprechen jenen des Modells der Chancengleichheit.

d) Selektives Integrationsmodell

Das selektive Integrationsmodell¹⁶⁹⁶ beruht auf der Annahme, dass eine Aufenthaltsverfestigung – und als stärkste Form die Erteilung der Staatsangehörigkeit – erst nach erfolgreich abgeschlossener Integration erfolgen sollte. Die Statusverfestigung soll dabei hinreichender Anreiz – und bei Gelingen die Belohnung – für Migrant*innen sein, sich zu integrieren. Das Modell selektiert dabei zwischen Migrant*innen, denen eine (selbständige) Integration gelingt und solchen, denen sie nicht gelingt. Letztere werden von einer Statusverfestigung ausgeschlossen.

Dieses Modell findet sich in Ansätzen insbesondere im Regelungsinstrument der Aufhebung von Integrationsbarrieren durch Statuswechsel wieder. Da die vorliegend untersuchten Margizens einen prekären Aufent-

1694 S. Kapitel 2 II.2)d)cc) .

1695 Joppke, *West European Politics* 30 (2007), 1 (9).

1696 S. Kapitel 2 III.4)d).

haltsstatus ohne Aufenthaltssicherheit haben, funktioniert das Instrument gewissermaßen in kleinerem Rahmen: Zwar ist die Rechtsfolge nicht die Erteilung der Staatsangehörigkeit oder eines Daueraufenthaltsstatus; umgekehrt setzt der Tatbestand indes auch keine abgeschlossene Integration voraus, sondern enthält gegenüber den Einbürgerungsvoraussetzungen¹⁶⁹⁷ niedrigere Anforderungen wie etwa ein geringeres Sprachniveau oder eine nur überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts etc. Der Mechanismus ist hingegen vergleichbar: Die Margizens werden – trotz aller Hürden ihres prekären Aufenthalts – für selbständig erbrachte Integrationsleistungen belohnt, indem ihnen ein gesicherterer Aufenthaltsstatus in Gestalt einer Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

e) Modell der Integrationsverhinderung

Ein letztes, gewissermaßen negatives Integrationsmodell der Integrationsverhinderung¹⁶⁹⁸ nimmt an, dass ein „Mangel an Integration oder die angenommene Unfähigkeit, sich zu integrieren“¹⁶⁹⁹ dazu führt, den Aufenthalt der entsprechenden Person zu verweigern. Je nachdem, ob sich die betroffene Person bereits im Land befindet oder erst immigrieren möchte, kann insofern zwischen einer Einreiseverweigerung und einer Aufenthaltsbeendigung unterschieden werden. Im letzten Fall reagiert der Staat auf eine mutmaßliche Integrationsunfähigkeit oder -unwilligkeit der Migrant*innen mit dem Ausschluss von Möglichkeiten zur Aufenthaltsverfestigung. Dementsprechend wird das Verhalten sanktioniert und zielt auf eine Aufenthaltsbeendigung ab.

Diesem Modell entsprechen einige Regelungen des Instruments der Integrationsbarrieren. Zwar sieht dessen Mechanismus in der Rechtsfolge die aktive Verhinderung einer Integration durch staatlich implementierte Barrieren vor, in den Tatbestandsvoraussetzungen lassen sich jedoch unterschiedliche Gründe hierfür finden.

Einige Regelungen, wie die gesonderte Anordnung einer räumlichen Beschränkung beim Verdacht auf Straftaten oder Sozialleistungskürzungen im Falle von Mitwirkungspflichtverletzungen, setzen ein den Migrant*innen vorwerfbares Fehlverhalten voraus, das als Rechtsfolge mit staatlicher Inte-

1697 Dazu Kapitel 2 IV.2)e).

1698 S. Kapitel 2 III.4)e).

1699 *Groenendijk*, Rechtliche Konzepte der Integration im EG-Migrationsrecht, in: Barwig/Davy, 2004, 50 (52).

grationsverhinderung sanktioniert wird. Andere Integrationsbarrieren, wie etwa das absolute Verbot der Erwerbstätigkeit während der ersten drei Monate des Aufenthalts, beruhen hingegen lediglich auf einer noch nicht erreichten Mindestaufenthaltsdauer.¹⁷⁰⁰ Sie stellen damit lediglich zeitlich befristete Integrationsbarrieren dar, die unabhängig von der Integrationswilligkeit oder -fähigkeit der Migrant*innen existieren. Diese Barrieren sind gewissermaßen die Kehrseite der zeitbezogenen rechtlichen Gleichstellung im Rahmen des Integrationsmodells der Rechtsgleichheit. Integrationsbarrieren gegenüber Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten setzen dagegen kein zusätzliches Fehlverhalten voraus, scheinen dies aber implizit aufgrund der Staatsangehörigkeit anzunehmen.¹⁷⁰¹

5) Das Integrationsregime als komplexes System der selektiven Zug-um-Zug-Integration

Das Integrationsregime für Margizens im geltenden deutschen Recht ist äußerst komplex ausgestaltet. Die Gesetzgebung bedient sich fünf Regelungsinstrumenten, um verschiedene Dimensionen der Sozialintegration der Margizens zu steuern. Dabei folgt sie nicht einem einzelnen Integrationsmodell; vielmehr enthalten die Regelungsinstrumente Elemente unterschiedlicher Modelle, die miteinander verknüpft werden. Für einen Teil der Margizens entsteht durch die Verknüpfung von Integrationsmodellen eine Art zeitlich gestaffelte Zug-um-Zug-Integration: In der Ausgangslage existieren für alle Margizens verschiedene Integrationsbarrieren.¹⁷⁰² Anhand bestimmter Integrationskriterien (Selektionsfunktion) werden bestimmte Integrationsbarrieren dann zunächst durch den Staat unter vergleichsweise niedrigen Voraussetzungen wie die Erfüllung einer bestimmten Wartefrist aufgehoben; ergänzend werden Förderungsangebote zur Erbringung von Integrationsleistungen geschaffen, zu deren Wahrnehmung die Margizens teils auch verpflichtet werden können. Anschließend liegt es in der Verantwortung der Margizens, diese Rechte respektive Chancen zu nutzen. Sind sie damit erfolgreich und lernen etwa die deutsche Sprache oder finden einen Arbeitsplatz zur Sicherung ihres Lebensunterhalts, so honoriert der Staat nach einem bestimmten Zeitraum die erreichten Integrationskri-

1700 Zu diesem zeitlichen Aspekt s. 3).

1701 Eine ausführliche Bewertung dessen folgt in Kapitel 6 I.1).

1702 Eine räumliche Beschränkung, die Verpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, eine Wohnsitzauflage, ein Erwerbstätigkeitsverbot etc.

terien (Indikatorfunktion), indem er durch einen Statuswechsel weitere Integrationsbarrieren aufhebt und den Margizens eine bessere Rechtsposition gewährt. Wie ausgeführt steht jedoch nicht allen Margizens diese Zug-um-Zug-Integration offen. Statuslose bleiben von einer Integrationschance grundsätzlich ausgeschlossen.¹⁷⁰³ Die Integration Asylsuchender und Geduldeter wird in allen Stadien von der Erfüllung unterschiedlicher Integrationskriterien abhängig gemacht: In ihrer Selektionsfunktion entscheiden sie darüber, wer grundsätzlich Adressat*in integrationsrelevanter Regelungen wird und mithin eine Chance auf Integration erhält, in ihrer Indikatorfunktion stellen sie Merkmale erfolgreicher Integration dar. Da die Integrationskriterien als Tatbestandsvoraussetzungen in den Integrationsinstrumenten formuliert sind, entscheiden sie also unmittelbar über den Ein- respektive Ausschluss von Margizens. Zu den wesentlichen Integrationskriterien zählen die ökonomische Leistungsfähigkeit, die Abwesenheit vorwerfbarer Fehlverhaltens sowie die Staatsangehörigkeit; deutsche Sprachkenntnisse, (Be-)Kenntnisse zur Rechts- und Gesellschaftsordnung und familiäre Bindungen spielen als Kriterien eine eher untergeordnete Rolle.

III. Das Integrationsregime im Spannungsfeld zwischen Integrationsförderung und Zuwanderungsbegrenzung und die Neugruppierung der Margizens

Mittels der Systematisierung des Integrationsregimes für Margizens als komplexes System der selektiven Zug-um-Zug-Integration lässt sich im folgenden Fazit die Ausgangsthese der Arbeit überprüfen. Es wird gezeigt, dass das Integrationsregime in seiner derzeitigen Form weiterhin von einem unaufgelösten Spannungsverhältnis zwischen Integrationsförderung und Zuwanderungsbegrenzung geprägt ist. Durch eine zunehmende aufenthaltsrechtliche Ungleichheit der Margizens hat das Integrationsregime eine Entkopplung von Aufenthaltsstatus und Rechten und Neugruppierung innerhalb der Margizens bewirkt.

¹⁷⁰³ Sieht man von den beiden Instrumenten der Aufhebung von Integrationsbarrieren des § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG ab, welche einen äußerst geringen Anwendungsbereich besitzen und auf unionsrechtliche Vorgaben zurückgehen.

1) Ein Regime zwischen Integrationsförderung und
Zuwanderungsbegrenzung

Als 2015 zahlreiche Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration und Ausbildungsförderung (selektiv) für Margizens geöffnet, ihnen ein Zugang zu Integrationskursen ermöglicht, und damit erstmals ihr Spracherwerb aktiv gefördert wurde, schien ein Paradigmenwechsel eingeläutet: weg von einer Politik der Abschreckung und Integrationsverhinderung, hin zu einer frühzeitigen, aktiven Integrationsförderung – ein Integrationsregime für Margizens war entstanden.¹⁷⁰⁴ Im Zusammenhang mit den Ereignissen des langen Sommers der Migration und der stetig ansteigenden Asylantragszahl und Verfahrensdauer schien sich die Gesetzgebung für eine Integration von Anfang an – also auch für Margizens mit ihrer unklaren Aufenthaltsdauer – anstelle langer Phasen der Integrationsverhinderung entschieden zu haben. Als Gründe für eine frühzeitige Integration der Margizens in Deutschland wurden insbesondere der Fachkräftemangel und die wirtschaftlichen Bedarfe an künftigen Arbeitskräften angeführt; ein starker Fokus lag somit auf der ökonomischen Dimension ihrer Integration.

In den darauffolgenden Monaten und Jahren wurden jedoch zahlreiche weitere integrationsrelevante Rechtsänderungen an den Regelungsinstrumenten des Integrationsregimes vorgenommen, welche die Ambivalenzen im Umgang mit den Margizens (wieder) deutlicher zu Tage treten ließen:¹⁷⁰⁵ Auf der einen Seite ist die aktive Integrationsförderung des Spracherwerbs mittels Zugang zu Integrations- und berufsbezogenen Sprachkursen (mittlerweile) für alle Asylsuchenden sowie für Geduldete mit einer Ermessensduldung geöffnet. Eine aktive Integrationspolitik findet auch im Bereich der Arbeitsmarktintegration und Ausbildungsförderung statt: Dem Modell der Rechtsgleichheit folgend werden Integrationsbarrieren abgebaut, indem verschiedene Leistungen der Ausbildungsförderung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung und Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung für Asylsuchende sowie Geduldete mit Arbeitsmarktzugang geöffnet sind.

Auf der anderen Seite existieren weiterhin zahlreiche Integrationsbarrieren, die dem Modell der Integrationsverhinderung folgen. Mangels Arbeitsmarktzugang sind Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten von Maßnahmen der beruflichen Integration ausgeschlossen. Hinsichtlich

1704 S. Kapitel 3 V.

1705 Ein ähnliches Fazit „unterschiedlicher Signale“ zieht auch *Eichenhofer*, Integration im Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht, in: Thym, 2024, 31 (39).

der Regelung der Freizügigkeit ist die räumliche Beschränkung für Geduldete zunehmend ausdifferenziert ausgestaltet, immer mehr Fehlverhaltensweisen sollen sanktioniert und die Kontrolle ihres Aufenthaltsorts zwecks Abschiebbarkeit ermöglicht werden. Für Asylsuchende ist insbesondere die Wohnverpflichtung auf mittlerweile die gesamte Dauer des Asylverfahrens ausgeweitet; zugleich ist auch sie durch Sonderregelungen für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, solche, denen aufenthaltsbezogenes Fehlverhalten vorgeworfen wird, und für Familien mit minderjährigen Kindern zunehmend ausdifferenziert. Begründet werden die Restriktionen zwar mit einer effektive(re)n Durchführung der Asylverfahren, zugleich verhindern sie aber auch aktiv eine gesellschaftliche und ökonomische Integration und erhalten so die Abschiebbarkeit derjenigen Margizens aufrecht, denen eine schlechte Bleibeprognose attestiert wird. Insbesondere die Ausweitung der Wohnverpflichtung wirkt sich erheblich negativ auf eine ökonomische Integration aus, indem sie zu einem Erwerbstätigkeitsverbot führt. Dieses ist (mittlerweile) zwar grundsätzlich auf sechs Monate beschränkt, gilt für Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten aber dauerhaft. Den vorwiegend wirtschaftlich motivierten Integrationsbestrebungen mittels Aufhebung von Integrationsbarrieren in den Bereichen der Arbeitsmarktintegration und Ausbildungsförderung stehen damit ordnungsrechtlich begründete Integrationsbarrieren in Form von Freizügigkeitsbeschränkungen und einem selektiven Arbeitsmarktzugang (konterkarierend) gegenüber.

Weitere Integrationsbarrieren stellen die den Margizens gewährten Sozialleistungen nach dem AsylbLG dar: Diese Barrieren reichen von der Gewähr selbst des notwendigen persönlichen Bedarfs in Aufnahmeeinrichtungen als Sachleistungen, über die Höhe und Dauer der (niedrigeren) Leistungen, bis hin zur deutlichen Ausweitung und -differenzierung von Leistungskürzungen gemäß § 1a AsylbLG. Teils, um Margizens zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten zu bewegen, teils aus generalpräventiven, teils aus repressiven Gründen werden auch hier seit 2016 zunehmend Fehlverhaltensweisen durch Ausschlüsse sanktioniert. Auch die Gewähr von Leistungen nach dem AsylbLG zielt damit wieder stärker auf eine Integrationsverhinderung denn auf die Herstellung von Rechtsgleichheit und erschwert damit insbesondere die gesellschaftlichen und kulturellen Dimensionen der Integration zugunsten ordnungspolitischer Zielsetzungen.

Dagegen ist die Aufhebung von Integrationsbarrieren durch Statuswechsel, welche die rechtliche Dimension der Integration betrifft, in Form zahlreicher Regularisierungspfade für Geduldete seit 2015/16 stetig ausgeweitet worden: Teils wurden neue Regularisierungsmöglichkeiten geschaffen, teils

bestehende Erteilungsvoraussetzungen abgesenkt und das Erteilungsermessen der Ausländerbehörden durch Soll-Regelungen eingeschränkt. Auch von dieser Integrationsmöglichkeit werden jedoch zahlreiche Margizens etwa anhand der negativen Integrationskriterien der Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates oder des vorwerfbaren Fehlverhaltens teils dauerhaft ausgeschlossen. Das Regelungsinstrument der Aufhebung von Integrationsbarrieren durch Statuswechsel entspricht dem selektiven Integrationsmodell; es stellt regelmäßig verhältnismäßig hohe Anforderungen an die zu erfüllenden Integrationskriterien. Hervorzuheben ist hier das Chancen-Aufenthaltsrecht, das unter vergleichsweise niedrigeren Anforderungen den probeweisen Übergang in den Zwischenstatus eines befristeten Aufenthalts ermöglicht, um aus dieser Position heraus weitere Integrationsanforderungen erfüllen zu können. Einer selektiven Logik folgend fallen Personen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, allerdings nach 18 Monaten in den Status der Duldung zurück, zudem ist die Regelung derzeit zeitlich befristet und als Stichtagsregelung ausgestaltet.

Auf der einen Seite wurden somit zahlreiche Integrationsmöglichkeiten zur Stärkung der ökonomischen Integrationsdimension geschaffen; auf der anderen Seite wurde unter Verweis auf ordnungspolitische Gründe eine aktive Verhinderung von Integration ausgeweitet. Die Ausweitung des Zugangs zu Integrationsmöglichkeiten verlief dabei parallel zu einer zunehmenden Selektion der Margizens.

2) Die Neugruppierung der Margizens und die Entkopplung von Aufenthaltsstatus und Rechten

Bis 2015/16 ließen sich Asylsuchende und Geduldete hinsichtlich ihrer aufenthaltsrechtlichen Stellung als vergleichsweise homogene Gruppe von Migrant*innen ohne Aufenthaltstitel beschreiben und gemeinsam mit statuslosen Migrant*innen der Kategorie der Margizens zuordnen.¹⁷⁰⁶ Das Integrationskonzept des AufenthG, das als „Grundakkord“¹⁷⁰⁷ die stufenweise Verbesserung der Rechtsstellung von Migrant*innen unter Erfüllung staatlicher Integrationserwartungen vorsieht, richtete sich ursprünglich¹⁷⁰⁸

1706 S. Kapitel I III.3).

1707 So Bast, Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung, 2012, S. 218 ff.

1708 Also bei Inkrafttreten des AufenthG 2005.

nur an Migrant*innen mit befristetem Aufenthaltstitel.¹⁷⁰⁹ Während diese Migrant*innen im Zwischenstatus des vorübergehenden Aufenthalts also aktiv integriert werden sollten und ihnen dafür ein Daueraufenthaltstitel (Denizenship) oder gar die Einbürgerung (Citizenship) in Aussicht gestellt wurde, waren die Integrationspfade für Migrant*innen ohne Aufenthaltstitel, die Margizens, deutlich hürdenreicher: Der Aufstieg von Asylsuchenden mit einer Aufenthaltsgestattung in den Zwischenstatus erfolgt erst nach Schutzzuerkennung durch einen erfolgreichen Asylantrag, für dessen Ausgang Integrationsbemühungen irrelevant sind.¹⁷¹⁰

Diese Verfestigungsperspektive durch Integrationsanstrengungen ist für Margizens insbesondere ab 2015/16 durch das Integrationsregime erweitert worden. Dieses folgt in seiner aktuellen Ausgestaltung allerdings einer selektiven Logik: Die Integrationskriterien, insbesondere die Staatsangehörigkeit, das vorwerfbare Fehlverhalten und die ökonomische Leistungsfähigkeit, haben zu einer zunehmenden aufenthaltsrechtlichen Ungleichheit innerhalb der Kategorie der Margizens geführt. Diese Ungleichheit soll vorliegend als aufenthaltsrechtliche Neugruppierung in *superiore*, *inferiore* und sonstige Margizens beschrieben werden, um die hierarchische Unterscheidung sichtbar zu machen. Tatsächlich handelt es sich dabei aber nicht um eine Dreiteilung, sondern vielmehr um eine Art Spektrum der Ungleichheit mit fließend ineinander übergehenden Status. Diese Ungleichheiten lassen sich nicht mehr am Aufenthaltsstatus Duldung oder Aufenthaltsgestattung ablesen,¹⁷¹¹ sondern richten sich wesentlich nach den Hauptintegrationskriterien. Es ist also eine Entkopplung von Aufenthaltsstatus und Rechten zu beobachten. Statuslose bleiben dagegen konsequent von fast jeder Statusverfestigungsmöglichkeit ausgeschlossen,¹⁷¹² *inferiore* Geduldete und Asylsuchende werden ihnen angenähert.

Dennoch lässt sich (noch) nicht von einer Auflösung der Kategorie der Margizens sprechen. Wesentlich kategorienbildend ist der fehlende Aufenthaltstitel der Margizens, der weiterhin eine formale Trennlinie zwischen den *superioren* Margizens und der Zwischenkategorie der Migrant*innen mit befristetem Aufenthaltstitel bildet. Das Entfallen des Abschiebehindernisses bei Geduldeten ermöglicht etwa die unmittelbare Aufenthaltsbeendigung; bei Negativbescheidung des Asylantrags und fehlenden Abschiebe-

1709 Vgl. § 43 Abs. 1 AufenthG, der sich an rechtmäßig und auf Dauer in Deutschland lebende ausländische Staatsangehörige richtet.

1710 Davy, ZAR 2004, 231 (232 f.).

1711 So etwa noch die Beobachtung von Mohr, ZfSoz 34 (2005), 383 (388 f.).

1712 S. Kapitel 5 III.

hindernissen kann auch der Aufenthalt abgelehnter Asylsuchender jederzeit beendet werden. Gleiches gilt für Statuslose, deren Aufenthalt aufgedeckt wird. Durch neuere Aufenthaltsstatus wie die Ausbildungsduldung oder das Chancen-Aufenthaltsrecht verwischt jedoch auch diese Trennlinie zusehends. So wurde bereits zutreffend festgestellt, dass es sich bei der Ausbildungsduldung um einen „verkappten Aufenthaltstitel“¹⁷¹³ handelt,¹⁷¹⁴ der sich von einer Regularisierung nur noch durch die weiterhin bestehende Ausreisepflicht unterscheidet.¹⁷¹⁵ Es mutet beinahe absurd an, dass sie seit 2024 zudem parallel zum neu geschaffenen Ausbildungs-Aufenthaltstitel mit weitgehend übereinstimmenden Tatbestandsvoraussetzungen existiert.¹⁷¹⁶ Das Chancen-Aufenthaltsrecht stellt als „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“¹⁷¹⁷ ein ähnliches Zwischenkonstrukt dar: Es regularisiert zwar vorläufig den Aufenthalt langjährig Geduldeter, irregularisiert sie jedoch wieder, wenn die Betroffenen nicht innerhalb der 18-monatigen Erteilungsdauer die weiteren Voraussetzungen für eine dauerhafte Regularisierung erfüllen.

3) Fazit: Ein unaufgelöstes Spannungsverhältnis

Die Systematisierung der integrationsrelevanten Regelungen konnte damit die Ausgangsthese dieser Arbeit bestätigen: Die Gesetzgebung hat 2015/16

1713 *Thym*, Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags am Montag, den 3. Juni 2019 über den Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung, BT-Drs. 19/8286 v. 13.3.2019 (u.a.), 30.05.2019, S. 22.

1714 Eine Beurteilung, die mittlerweile auch das BVerwG vertritt, wie *Groß*, JZ 78 (2023), 617 (619) darstellt.

1715 Inhaltlich bietet die Ausbildungsduldung mit einer Geltungsdauer von rund drei Jahren und dem Anspruch auf Erteilung eines zweijährigen Aufenthaltstitels im Falle einer qualifikationsentsprechenden Beschäftigung einen gesicherteren Aufenthalt als mancher Aufenthaltstitel. Im Vergleich zum humanitären Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4 AufenthG lassen sich kaum inhaltliche Unterschiede zwischen den Status erkennen: Letzter wird während der ersten 18 Monate für einen Zeitraum von jeweils maximal sechs Monaten erteilt (§ 26 Abs. 1 S. 1 AufenthG), setzt für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine Beschäftigungserlaubnis voraus (§ 25 Abs. 4 S. 3 AufenthG), berechtigt in den ersten 18 Monaten nur zu Leistungen nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. b AsylbLG), ermöglicht die Anordnung einer Residenzpflicht (§ 12 Abs. 2 S. 2 AufenthG) und erlaubt keinen Familiennachzug (§ 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG).

1716 S. I.6)c).

1717 *Nachtigall*, ZRP 2022, 184.

in Verdichtung eines langfristigen Trends ein Integrationsregime auch für Margizens hervorgebracht, das sich systematisch beschreiben lässt.¹⁷¹⁸ Zugleich ist es aber in seiner derzeitigen Form weiterhin von einem unaufgelösten Spannungsverhältnis zwischen Integrationsförderung und Zuwanderungsbegrenzung geprägt. Hinsichtlich der adressierten Margizens haben die selektiven Regelungen eine Entkopplung von Aufenthaltsstatus und Rechten bewirkt, dergestalt, dass sich die aufenthaltsrechtliche Stellung der Margizens insbesondere nach den Integrationskriterien ökonomische Leistungsfähigkeit, Fehlverhalten und Staatsangehörigkeit richtet, statt nach ihren jeweiligen Aufenthaltsstatus. Die zunehmende aufenthaltsrechtliche Ungleichheit, die diese Integrationskriterien bewirkt haben, lässt sich als aufenthaltsrechtliche Neugruppierung in *superiore*, *inferiore* und sonstige Margizens beschreiben.

1718 S. II.5).